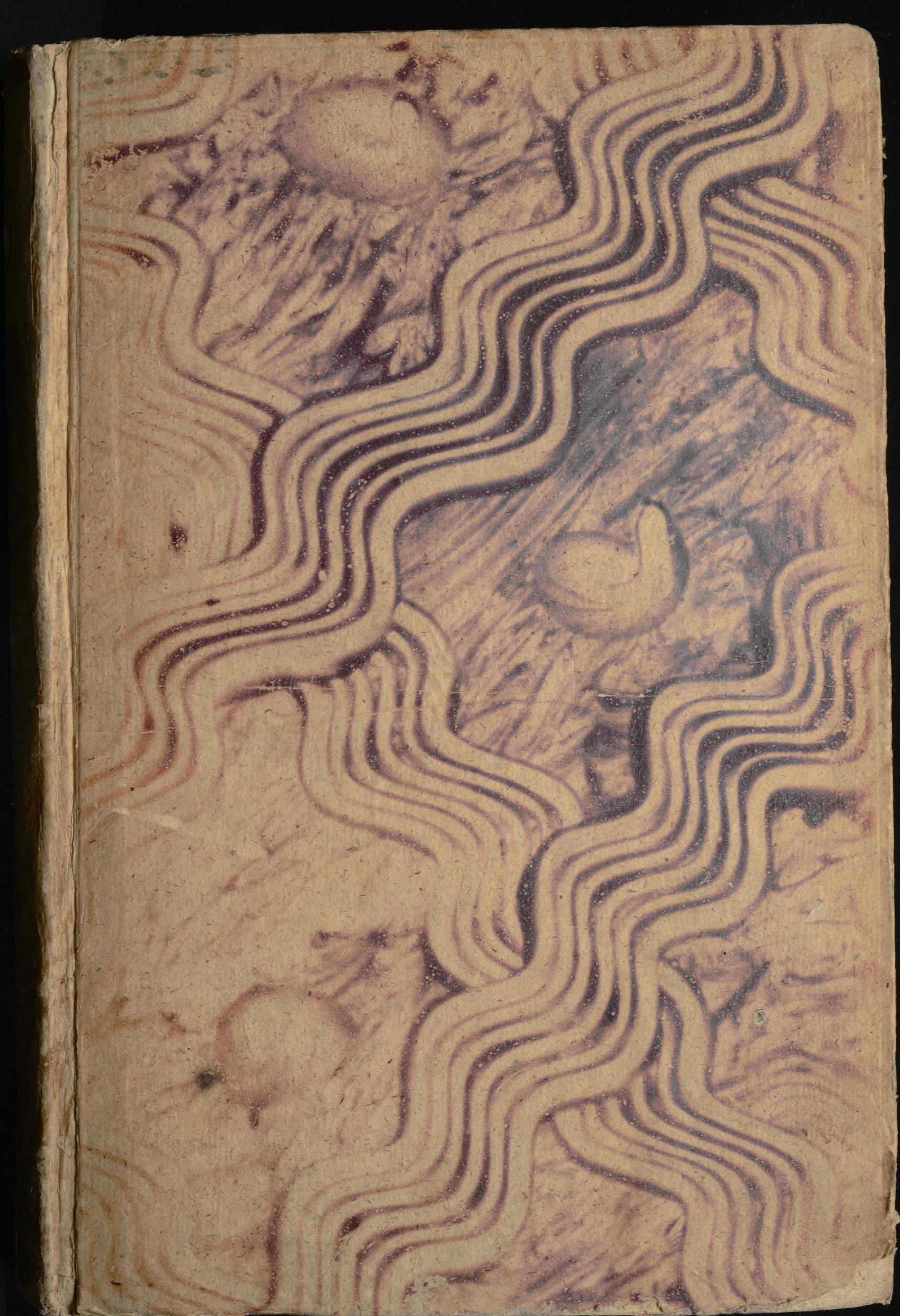


Rechts-Verlauff in Sachen Franckfurter Ackerbegüterten in Actis benannt, ex post Herrn Friedrich Maximilian von Günderrode, modo seiner in Actis benannten Herrn Erben, einer, gegen Franckfurter Metzger-Handwerck, andren, und eines angeblichen Intervenientischen Anwaldts, dritten Theils ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Im October 1768

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861901967>

Druck Freier  Zugang



~~H. K. F. B.~~

37.3

Sc - 188¹⁻¹³

Rechtf. Verlauff
in Sachen
Franckfurter Mezgerbegüteren
in Actis benannt, ex post
Herrn Friedrich Maximilian
von Sünderrode,
modo seiner in Actis benannten Herrn Erben, einer,
gegen
Franckfurter Mezger, Sandwerk,
andren,
und
eines angeblichen
Intervenientischen Anwaltss,
dritten Theils.



Decis. Appellat. secund. den Stoppeltrieb derer Mezger-Hämmel betr. nunc pet. restit. in integr. contra Sentent. de 22. Febr. 1743. & Intervent. über die Frage: ob ein, durch ohnvordeinliches Herkommen, oder wenigstens, durch längst verjährte Theilung mit denen Burgern, in denen Ackeren derer drey Franckfurter Brachfelder erhaltener ausschließlicher Nachtrieb mit Mezger-Bieh, aus denen Justinianeischen Eigenthums-Rechten aufzuheben seye.

Im October 1768.



Summarien.

1. Factum, §. 108 = 113. 90. 123 = 126. 129 = 135. 8. 9. 167 = 174.
2. Begriff von denen Acten, §. 1.
3. Procesß derer benannten Francf. Acker-Begüterten contra Metzger, in possessorio und petitorio, von 1725. bis 1743. §. 2 = 12.
4. Procesß im Restitutions-Gesuch des Hrn. Fr. Mar. v. Gündersrode, seit Jan. 1746. §. 12. sq. 21. 32. 67 = 79. 80 = 88.
5. Implorantischer Absprung, an die untere Instanz, durch Bewirkung des nichtigen Acker-Gerichts-Bescheids vom 2. Aug. 1746. den darüber geführten Provocations-Procesß, darinn erfolgte Urteil vom 3. Sept. 1756. und daraus erwachsene rem judicatam, §. 15 = 20.
6. Der Francf. Bericht vom 16. Sept. 1756, §. 21 = 31.
7. Die Künsteley derer Erben des Herrn Imploranten, um die Nachfolger derer, durch Urteil von 1743. abgewiesenen Kläger, und mit ihnen, sich, durch neue zur Haupt-Sach gehörige Neben-Processe, wieder in den Betrieb der Sache zu schwingen, §. 32 = 39. 82. 84. 85.
8. Causa ad registrata, Francf. Ackerbegüterten contra Metzger, in Betr. des Triebes mit Ungarischen Ochsen, vom 2. Sept. 1763. bis Aug. 1765. §. 33 = 46.
9. Causa ad registrata inter easdem, den Trieb mit Land-Ochsen betr. vom Apr. 1765. bis 1766. §. 47 = 57.
10. Causa ad registrata inter easdem, die Be-saamung derer Brachfelder betr. vom Jul. 1763. bis End 1765. §. 58 = 66.
11. Die den 3. Jun. 1765. von denen Metzgern beschéhene Anzeig Status causæ mutati und daher entstehender præventionis fori, §. 67 = 70.
12. Der darüber, zwischett denen Herrn Imploranten, und denen Metzgern, bis 8. Jul. 1768. fortgewährte Procesß, §. 70 = 79.
13. Die seit dem 5. Jul. 1765. andaurende Intervention, nahmens derer Besitzer von solchen Güthern, in Ansehung dersen, seit 1743. res judicata obhanden ist, §. 80 = 88.
14. Klägerische Actio negatoria, §. 2. 3. 4. 5. 13. 71. 72 = 75.
15. Beschaffenheit des nicht bekräftigten Theils der Francf. Acker-Gerichts-Ordnung, §. 3. 90 = 101. 107.
16. Behauptete Uebung des Justinianischen Rechts in Francf. Weyd-Sachen, §. 108 = 120.
17. Das Argument von der Frühsaat, §. 5. 22 = 26. 96. 105. 106.
18. Das Argument von beschlossenen Güthern, §. 3. §. 96.
19. Gedichtete Condicio ex Privilegiis Cäfaires, §. 4. 121.
20. Geglaubte Deductio der possessionis precariæ derer Metzger, §. 7. 138 = 166.
21. Nebenhandel in Betr. der Zahl derer Metzger Trieb-Hämmel, §. 147. 148.
22. Dergleichen in Betr. derer Metzger Schäfer, §. 138. 149. sqq.
23. Dergleichen in Betr. des Nächtlichen Enthalten des Metzger-Biehes auf umschlossenen Feld-Güthern, §. 152 = 157.
24. Dergleichen in Betr. des Zaupel-Bieh, §. 16 = 20. 158 = 162.
25. Anmaßliche Popular-Action, §. 7. 180.
26. Die vom Höchstpr. Cammer-Gericht in Restitutorio zugelassene Actio ex æquitate, §. 13. 14. 181 = 192.
27. Die dabey vorgekommene erste Frage: ob ein Weyd-Ueberschüß vorhanden, §. 182 = 190.
28. Die dabey vorgekommene zweyte Frage: wem ein solcher Weyd-Ueberschüß competire, §. 191.
29. Die dabey vorgekommene dritte Frage: wem es zustehe, einen solchen Ueberschüß zu begeben, §. 192.
30. Die von denen Metzgern, seit 3. Jun. 1765. gemachte Exceptio fori ex statu causæ mutato, und Abstand von derselben seit 20. Apr. 1768. §. 67. 68. 70. 77. 87.
31. Exceptio litis cum Implorantibus finitæ, §. 19. 20. 102. 174. 175.
32. Eben diese Exception, in Ansehung derer angeblichen Intervenienten, §. 202 = 206.
33. Exceptio eventialis præscriptionis immemorialis exclusivæ derer Metzger im Nachtrieb, §. 8. 9. 101. 102. 122 = 136. 167 = 174.
34. Incident-Punct vom Ziel des Nachtrieb, §. 137 = 146.
35. Exceptio eventialis divisionis præscriptæ, §. 102.
36. Exceptio illegitimationis, §. 103.
37. Exceptio deficientis qualitatis, §. 104.
38. Exceptio: quoad te liberas habeo ædes, contra prætensum precarium, §. 163 = 166.
39. Exceptio ex Statuto sive Rotulo lanionum, §. 2. 6. 10. 163 = 166. 176.
40. Ohnerheblichkeit des vorgeworffenen Nicht-Gebrauchs des achten Metzger-Artikel, §. 6. 177 = 180.
41. Implorantischer Vergleichs-Vorschlag, §. 193.
42. Implorantische erwirkte falsche Traditionen, §. 26. 141. 149. sq. 142. 140. & 143. 153. 155. 158.
43. Implorantische übrige Vergehungen, §. 183 = 186. 194 = 197. 205.
44. Puncten der jetzigen Erörterung, §. 198 = 212.



§. 1.

In der Frankfurter Schaaftreibs- jezo Viehtriebs- Sach, haben die Metzger, den 18. May 1768, nebst andern Ausführungen, Extracten, &c. auf welche Implorantischer seits schlechterdings submittiret worden, (§. 78. sq.) eine Verzeichniss aller Beilagen, mit Anweisung derer Acten- Stellen, wo sie befindlich, nach der Ordnung derer Zeiten ihrer Ausstellung, und von denen so oft vorkommenden Extracten der Frankfurter Acker- Gerichts- Ordnung, nach der Reihen ihrer angeführten Blätter, eingereicht, (Rest. 117) welche hier meistens der Mühe überhebet, die Acten- Stellen dererjenigen Beweise, welche mit ihren Datis angeföhret werden, anzuzeigen. Die Verhandlungen theilen sich, in die Acta priora der Frankf. Instanz, die Acta Appellationis primæ in possessorio, Acta Appellationis secundæ in petitorio, und die Restitutions- Acten, deren Verzeichniss, eine Fortsetzung derer Acten der zweyten Appellation ausmacht. Vor der, in der zweyten Appellation, 1743, ergangenen Urtel, ist eine von Gündersdorffsche, sogenannte, Geschichts- Erzählung, &c. und, nach erhöbenem Restitutions- Besuch, im Jahr 1747, ein Gündersdorffscher, sogenannter: Umstößlicher Beweis &c. im Druck erschienen, welcher letztere auch, im Jahr 1749, im 164, zu denen Acten gekommen. In denen Anmerkungen zur Frankfurter Reformation, IX. Th. 2 Tit. 1. bis 5. §. 612. Seite, und andern Stellen, ist von dieser Sache gründliche Anregung beschehen.

§. 2. Der Proces hat im Jahr 1725. angefangen. Bis dahin hatten, wie noch jezo, in denen drey, binnen der Frankfurter Landwehr gelegenen Brachfeldern, nehmlich dem Nieder- oder Fischerfeld, zu dessen Brach- Jahr, auch der Bockenheimer Sand gehöret, dem Friedberger Feld, und dem Galgenfeld, ingleichen dem Brachfeld um Sachsenhausen, (Rest. 118 §. 121. sqq. App. 1. 121) die Burger, acht Tage lang, den Vortrieb mit Rind- Vieh und Schweinen, die Metzger aber den ganzen Nachtrieb, den sie meist vor Schaaft- Vieh brauchen. (Frankf. Acker- Ger. Ordin. jüngste Stelle. Vertrag zwischen Frankf. und Teutsch- Orden von 1610.

1668. App. sec. 122-124 ad Grav. 8. Gesch. Erz. p. 25. sq. §. 39. Rest. 179 n. 3. punto 20. 179 n. 7. 116 not. 80.) In dem achten Metzger- Artikel von 1616, steht, in Absicht auf die Confirmation der Handwerks- Strafe, zufälligerweise, daß jeder Metzger, 150. Stück Hammel- Vieh, zum schlachten auf die Schirn, eintreiben darf.

§. 3. Einige, in denen Acten benannte Frankf. Ackerbegüterte, wollten, an denen Metzgeru, und denen drey Frankf. Brachfeldern, den Anfang machen, dieses Herkommen abzustellen. Sie begründeten sich, vornehmlich, auf das Frankfurter, im Jahr 1417, zu schreiben angefangene Statuten- Buch, (App. 2. 125 n. 22.) und einen daraus extrahirten Theil der Frankf. Acker- Ger. Ordin. (116 not. 57.) von welchem nicht konnte dargethan werden, daß er jemahl publicirt worden, oder in Uebung gewesen. Auf der ersten Stelle von deren 6. fol. steht eine verworrene Aufzeichnung, vermög deren, ehemal, jeder Ackerbegüterte, vom Morgen Acker, ein Schaaft, zur Gemeinen Schäferey getrieben habe. In einer zweyten Stell, fol. 6, die von umzäunten Güthern redet, wird gesagt, daß jeder in dem seinen weyde. (Ohnumstößlicher Beweis, 3. Punct 116 not. 109. 114 §. 42. 43.) Letztere Stelle hat man gleich anfangs gebraucht, (App. 1. 13) und in der zweyten Appellation begelegt. Aus benden Stellen wurde der dermahlige Gebrauch derer Römischen Rechte, in derer Ackerbegüterten Befugniß zur Weyd, hergeleitet. Vermittels einer Actionis negatoria, sollte, in beysammen liegenden offenen Feldern, von denen aber nirgends ausgedrückt ist, wie viel deren zum Genuss dieses Rechtes seyn müssen, jeder Eigenthümer das Weyd- Recht allein erhalten, und wegen derer vermischt liegenden Acker, jeder, nach Proportion seiner Morgenzahl, zur Gemeinen Heerde eintreiben. Die Metzger aber, mit denen nothfolglich, die ohnbegüterte Burger,

einerley Schicksal gehabt hätten, (§. 2.) sollten, nur nach Verlust der Morgenzahl von denen Stadt-Geländen, entweder in der Gemeinen Heerde beybehalten, oder gar abgesondert werden. (114 §. 12. 13. 14.)

§. 4. Die Kläger behaupteten, daß die Eigenthümer, worunter doch, zufolge des Gedichts, (§. 99. sqq.) mancher, mehr als die ganze Mekger-Innung, einzutreiben gehabt hätte, im dreißigjährigen Krieg, der die Gegend von Frankfurt nie sonderlich betroffen, und der, nach 1660. eine kurze Zeit eingerissenen Pest, ihre Rechte vergessen, die Mekger aber, deren jeder, alsdann, kaum ein Stück einzutreiben gehabt hätte, den Genus des Beytriebs allein fortgesetzet. (114 §. 49. 50.) Obgleich die äußere Höfe, worunter man heutzutag, den Guthleuthof, Rebstock, Hellerhof, Niederhof rechnet, (App. 1. 121 Rest. 156) in der ersten Stell, fol. 6. als zu eignen Schäfereyen von alters privilegiert angegeben werden, obgleich die Ackerbegüterte, unter so vielen sonstigen Frankfurter Innungen, keine gehabt, (Diar. Histor. Francof. de 1615. p. 31. sqq. 204. 228.) und sogar im Römischen Recht, zwischen denen Feld-Güthern, oder ihren Besitzern, nirgends Societäts-Rechte zu finden sind, (§. 202. sqq.) so sollten doch gedachte äußere Höfe, denen übrigen Begüterten, ihre Rechte, aus denen Regeln der Societät beybehalten haben. Ja, man dichtete, ohne einigen Beweis, daß ehedem das Uffsteinische und Knoblochische, nachher Kühornische Guth, eben die Rechte gehabt, als die äußere Höfe. (App. 2. 124 ad Grav. 8. 116 not. 62.) Sogar sollten die Felder um Frankfurt, durch Privilegien K. Ludwigs des Bayern, welche vom Weyd-Recht gar nicht reden, und wann sie den Bezirk von Frankfurt anbeträffen, alle Frankfurter, Steuerfrei gemacht hätten, gegen die Schuldigkeit, das Brach-Jahr zu halten, befreyet seyn. (114 §. 57 = 61. 118 §. 111 = 114.)

§. 5. Vor den annoch andaurenden Gebrauch, wurde angeführt, daß die Ackerbegüterte im Genus stehen, die Frühsaat, welche doch nicht zum Weyd-Recht gehöret, abhören zu lassen. (114 §. 53. 54.) Einige Decreteyen von umzäunten Güthern, welche allenthalben dem Weyd-Recht entnommen sind, wurden zu eben dem Endzweck bangebracht. (114 §. 55. 56.)

§. 6. Dem Hochdeln Rath, wurde die Befugniß, weiter, als wegen derer Raths-Gelände, ein Weyd-Recht zu verleihen, allenthalben bestritten, (App. 2. 124 Gesch. Erz. §. 7. 12. 20. 24. 27. 30. 116 not. 54. 55. 76. 195.) und nur dieses zugesstanden, daß er, als Obrigkeit, die Art, das Weyd-Recht zu gebrauchen, anordnen dürfe. (116 not. 50. 168.) Die Mekger-Artikel von 1616, das Project Vergleichs zwischen Rath und Bürgerschafft von 1714, vermög dessen, die Artikel eines jeden Handwerks, ohne dessen Consens, nicht sollen abgestellt werden, und die, in Sachen Francf. contra Francf. ergungene erste Kaysrl. Resolution von 1725, welche dieses Project, vor ein verbindliches Gesetz erklärt, sollten, um destwillen, ohnblüdig seyn, weil die Artikel, ohne Vorwissen derer Begüterten errichtet, und ihnen nicht publiciret worden. (114 §. 71. sqq.) Die Mekger sollten ihres, gleichwohl darinnen, als eine Sache freyer Willkür, anerkenneten Rechts, verlustig seyn, weil sie sich dessen nicht vollständig bedienet hätten. (114 §. 74. 75.) Indessen soll doch, der Hochdeln Rath, ihnen, desfalls, die Evictions-Leistung schuldig seyn. (Gesch. Erz. p. 15. §. 14.)

§. 7. Obgleich selbst der verwerffliche Theil der Acker-Ger. Ordn. von dem, was denen Begüterten, und dem, was denen Mekgern, zu verschiedenen Zeiten eingesäumt worden, einerley Worte brauchet, so sollte doch, nur derer Mekger Genus am Weyd-Recht, bittlich erhalten seyn. (114 §. 68. 69. 70.) Man erzehlte verschiedene, durch das Frankfurter Regiment gemachte Beschränkungen des Mekger-Weyd-Rechts, die aber, wann sie auch würtlich wären, die Rechte derer Begüterten gar nicht bessern. (114 §. 76. bis 90.) Zuletzt erschien gar eine Popular-Action, daß man denen Mekgern, weil die ohnentgeltliche Weyde sie zum Schwelgen führe, ihre Rechte nehmen solle. (114 §. 91.)

§. 8.

§. 8. Die Mekger hingegen erwiesen im Jahr 1730, durch Zeugen, welche, außer dem Feldschuks Fertig, Mekger, gleichwohl aber in summarissimo zulässig waren, (SPEIDEL Sylloge voce petitorum p. 575.) daß man niemahl von einem andern Schaaftrieb, dann dem ihrigen, und dem derer äusseren Höfe, (§. 2. 4.) gehöret, und daß ein, von weyl. Spener dem ältern, Gastwirth in der Reichs-Cron, im Jahr 1690. geschlagener Schaaftperch, Obrigkeitlich abgestellet worden. (§. 114 §. 94. 96.) Sie bescheinigten auch, daß der, von einem, im Franckf. Dorff Bornheim, wo keine als eine Raths-Schäferey ist, (App. 1. §. 30) wohnenden Franckf. Burger Joh. Fischer, im Franckf. Feld, geschlagener Pferch, im Jahr 1719. abgestellt worden. (§. 114 §. 95.)

§. 9. Die Kläger machten, gegen die Personen derer Zeugen, verschiedene Einswendungen. Bevorab führten sie an, daß der Fertig, in seinem Wittwenstand, und 70. jährigen Alter, eine ledige Dirne geschwängert. Sie erinnerten auch vieles bey denen Aussagen. Es ware aber insgesamt von keiner Erheblichkeit. (§. 114 §. 96.)

Sie führten hingegen keinen Gegenbeweis, daß jemahl, ein Begüterter, an dem Mekger-Schaaftrieb, Anteil gehabt; erkennen vielmehr, von denen Zeiten nach denen Mekger-Artickeln von 1616, das Gegentheil, (App. 2. §. 221 24 ad Grav. 5. Gesch. Erz. §. 11 15. 23. 31. 32. 33. 38. 40 51.) ohne von vorherigen Zeiten ein anderes darchun zu können. (§. 102.) Daher aber entstunde nothwendig, daß, nachdem derer Mekger Beweisse einmahl in possessorio gegolten, sie auch nachher, in petitorio, als Beweis des Rechts-Titels gelten müsten. (I. 2. C. de probat. M. E. v. Dec. 1. 53, 8. 1. 186, 4.)

§. 10. Diesen guthen Zustand von der Sache derer Mekger, hat ein von ihnen ohne Kenntnuß gewehlter zweyter Advocat, welcher sich, allem Ansehen nach, von ihren Begnern anwerben lassen, (Druck vom Mekgerbruch §. 48.) sehr zerrüttet, da er, in denen Exceptionen von 1736, (App. 2. §. 22) allerley albernes Zeug daher schriebe, (§. 114 §. 99.) daß nehmlich die Acker-Ger. Ordn. solche Stellen, die 500. Jahr alt seyen, enthielte, (vid. §. 3.) daß im ganzen Mekger-Handwerk, welches, von ältesten Zeiten her, zwey Raths-Verwandte und mehrere Geschwohrne gehabt, (Druck vom Mekgerbruch §. 11. 13.) nur drey oder vier Mekger gewesen, daß damahlen vielleicht eine Koppelhuth derer Begüterten gestattet, bey veränderten Umständen aber, wieder aufgehoben worden, daß derer Mekger Besitz, damahlen, zwar bittlich gewesen, durch die Artickel aber, etwas verbindliches, weßfalls sie von Raths-wegen müsten vertreten werden, geworden, und daß der heutige ausschließliche Besitz derer Mekger, (§. 8. 9.) von Menschen-Gedenken und denen Artickeln her seye. (vid. §. 136. 102.)

§. 11. In possessorio, erwiesen die Kläger, in einem an sich gar verwerfflichen Instrument von 1731, (§. 194.) nichts, außer daß ihr Consort Nic. Gottfr. Spener, seit 1725, vornehmlich aber seit 1729, gegen die Mekger, in ihrem Stoppeltrieb, jedoch allemahl auf solche Arth, woraus kein Beyfall des Handwerks zu entnehmen ware, ingleichem an derer Mekger Erieb in die geleerte Wiesen, an welchem keine andere Burger Theil haben, ja sogar in der privilegierten Revier des Hellerhofes, (§. 4.) viele Eingriffe gehan, aus welchen der Proces entstanden. (§. 114 §. 97. 98. §. 113 §. 3.)

§. 12. Sie verloren ihren Proces in possessorio zu Frankfurt den 23. Aug. 1730, und bey dem Höchstpr. Cammer-Gericht, den 28. Aug. 1733, mit Verdammung in die Unkosten. In petitorio verloren sie ihn zu Frankfurt den 1. Dec. 1734, und bey dem Höchstpr. Cammer-Gericht, den 22. Febr. 1743. compensatis expensis. (§. 114 §. 1 9. 100.) Der von allen Consorten überbliebene alleinige Herr Friedrich Maximilian von Günderrode, suchte seit Jan. 1746. die Restitution.

§. 13. Der Herr Implorant, wollte seine ganze, aus denen Justinianeischen Eigenthums-Rechten angestellte Actionem negatoriam, durch weitere Beweisse ausführen. (Rest. §. 44.) Unter andern brauchte er dazu, ein falsches Attestat vom 29. Merz 1743. derer vier Franckf. Acker-Geschwohrnen, (Rest. §. 54) unter denen, der in possessorio gewesene Consort Joh. Jacob Artope, (App. 1. §. 21) der forderte gewesen. (§. 93. 105. 140. 141. 153.) An andern Orten als Frankfurt, würde dieses Attestat, bey der, 1749. erfolgten Communication, eine schwehere Inquisition, über die Ausstellung und deren Ursach, veranlasset haben. Das Höchstpr. Cammer-Gericht ware vermutlich, durch das Schreibwerk des Mekger-Advocaten, (§. 10.) im Zweiffel, ob nicht die Justinianeischen Rechte, zu Frankfurt, in Weyd-Sachen Platz haben könnten. Es

gestattete demnach dem Hrn. Imploranten, zwar keine Action gegen die Artikel. (§. 6.) Weil er aber durch zwey Risse [§ 157], die jedoch gar nichts erwiesen, (§. 183.) vorzus Geben gesucht, daß mehrere Wend, als denen Mezgern gebühre, vorhanden sey, schiene es vielleicht ohnigerwiss, ob die in vorigen Acten vorgekommene allerseitige Gesständniss, daß die Mezger, bey weitem ihre Gebührenuß nicht erhalten können, (§. 13.) richtig wäre. Daher ließe das Hochstpr. Cammer-Gericht, den Hrn. Imploranten, zu einer, gleichwohl auf die Eigenthums-Rechte gebaueten Action ex aequitate, (§. 8.) und erkennete am 12. Sept. 1749, Schreiben um Bericht an Frankfurt, über folgende Fragen:

- 1) ob über die, denen Mezgern zu treiben erlaubte Zahl Schlacht-Hämmel und Schaafe, ein Ueberschuss, und in wie weit vorhanden,
- 2) wem sotaner allenfallsige Ueberschuss competiren möchte, oder denselben
- 3) zu vergeben jufstehe.

§. 14. Das Vorgeben des Ueberschusses, hat sich hernach ganz falsch befunden, (§. 182 - 190.) und würde also der Entscheid der Sach, wann sie in diesen Schranken geblieben wäre, gar leicht gewesen seyn. Allein der Herr Implorant, wußte zu Frankfurt, den ganzen vorigen Innbegriff seiner Sach rege zu machen. (§. 15 - 19.)

§. 15. Bey Rath führte, den 16. Sept. 1745, ein ohnbevollmächtigter Advo- cat, nahmens derer Frankfs. Feldbegüterten, Güther-Beständer, wie auch der Gärtner-Zunft, Beschwehrde, daß, obgleich denen Mezgern, das Gesuch, ihr Vieh über Nacht im Feld zu lassen, durch Decret vom 2. Sept. abgeschlagen worden, dennoch deren Schäfer, mit ihrem Ochsen- und Hammelvieh, dessen erlaubte Anzahl, die Mezger, von Tag zu Tag überschritten, schon einige Nächte, an stehend- und liegenden Sommer-Früchten, Bäumen, Hecken, Zäunen, Latten, Steffeln, Schäden gethan. (Ref. [§ 55])

Nach beschehener Verweissung an das Acker-Gericht, erklärten bey demselben, die Geschwohrne, den 8. Nov. 1745, daß, weil bey der R. Eröning, alle Ställ in der Stadt weggenommen worden, die Mezger, damahl, ihr Vieh, aus Noth, im Feld gelassen, die angebliche Schäden aber ohnbekandt seyen. (§. 116 not. 101.)

§. 16. Ferner haben, bey ersagtem Acker-Gericht, welches doch in dieser Sach ganz incompetent ware, (§. 67. 68. 94.) elnige Mezger, auf Anstiften, sich den 17. Jul. 1746. beschwehret, daß verschiedene, theils benennte, unter ihren Mitmeistern, zum Schaden derer, die sich an die gesetzte Zahl des Stech-Viehes bänden, auch Nachtheil derer Begüterten und Gärtner, auf 1000. Stück Zaupelvieh hielten, mit Pitt, sämtliche Mezger, auf die bestimmte Zahl Stech-Vieh zu sezen. (Ref. [§ 72])

§. 17. Auf beynde Klagen (§. 15. 16.) ist der wichtigste unter allen Acker-Gerichts-Bescheiden vom 2. Aug. 1746, (Ref. [§ 79] n. 15.) ergangen, welcher ein weit mehreres als den Vortrag, erlediget, und aus dem, von denen Ackerbegüterten allegirten Magistratischen Recht, das angebliche Mezger-Precarium zu wiederruffen, (§. 7.) ganz willkürliche Dinge vorschreibt. (§. 143. 147. 148. 150. 158.) Auch dieser Bescheid, würde, bey der beschehenen Provocation, (§. 18.) und 1749. erfolgten Communication, (§. 13.) an andern Orten als Frankfurt, eine schwehre Inquisition, gegen die Richter sowohl, als den, der sie verleitet, nach sich gezogen haben.

§. 18. In dem dagegen, von denen Mezgern, bey L. Schöffenrath erhobenen Provocations-Proces, behauptete Herr Implorant, den 2. Oct. 1747, dessen Rechts-Kraft, und bate davon, nur in einem Punct, Reformatorium. (§. 150.) Sotane Rechts-Kraft, zoge er, auch anderwerts, zu diesem Ende an, damit sie, im Frankfs. Bericht, (§. 13.) möchte behauptet werden. (§. 184. sqq.) Er wendete sich also, mit seiner ganzen Sach, (§. 17.) wieder an das Unter-Gericht. (M. v. Dec. VII, 93. II, 64. I, 1, 248, 3.)

§. 19. In zweyen, den 3. Sept. 1756. ergangenen Provocations-Urteln, (§. 16. 17. [§ 175] A. C.) welche gegen den Herrn Imploranten rubriciret worden, (§. 15.) wurde derselbe, in denen Hauptpuncten seiner Sache, abgewiesen. (§. 94. 102. 144. 148. 150. 159. 174. sqq.) Durch seine Verständnisse bewürkte er, daß ersagte Urteile, denen Mezgern, vor Publication des Frankfs. Berichts, (§. 69.) nicht bekannt geworden.

§. 20.

§. 20. Es wird eine, sogar mit dem, bey dergleichen Exhibitis gewöhnlichen Präsentato der ältern Bürgermeisterlichen Audienz vom 13. Sept. 1756. versehene, gegen diese Decreten gerichtete Nullitären - Klag, juncta appellatione eventuali, in einer nicht vidimirten Copen produciret, (Ref. 191) von deren Exhibition aber, und Fortsetzung, das geringste nicht bekandt ist.

§. 21. Dem schon 1749. erfoderten, (§. 13.) und, wegen bishheriger Abwesenheit zu Wien, des Franck. Herrn Referenten, erst am 16. Sept. 1756. erstatteten Franck. Bericht, [79] dessen beträchtlichster Inhalt unten vor kommt, (§. 187. 191. 192.) sind sowohl die Actenstück eben erzählten Processes, (§. 15 - 19.) als die von einigen Neben - Processen, (§. 22 - 26. 27 - 30. 31.) beygelegt worden, welche meist ohnverständlich seyn würden, wenn man sie nicht in ihrem Zusammenhang erzehlete.

§. 22. Der erste, ist der, seit dem 8. Febr. 1745. angedauerte Acker - Gerichts - Proces einiger benannten Franck. Ackerbegüterten contra Mezger, Guthleuthof und Zellerhof - Beständer, in Betreff der Abäzung der Frühsaat.

§. 23. Aus diesem Proces gehöret anher, daß die Mezger - Geschwörne, den 16. Aug. 1745. erklärt, wie sie, die Frühsaat zu betreiben, andrergestalt nicht berechtigt seyen, ausser, wann die Ackerbegüterte, wie bishher vielfältig geschehen, solche ihnen verkauffeten. (Ref. 191)

§. 24. In eben der Sach, erklären den 7. Jan. 1746, die Kläger, daß kein Ackerbegüterter, seine Felder bessamten liegen habe, mithin der Saamentrieb auf die Acker eines Einzelnen, allemahl mit dem Schaden eines andern verknüpft sey. Sie bitten demnach um ein Decret, vermög dessen, der eine Feldbegüterte, ohne derer übrigen Genehmhaltung, seine Frühsaat, an die Mezger nicht begeben dürfe. (179 n. 12.)

§. 25. In gedachter Sach, ergehet am 4. May 1746. ein Acker - Gerichts - Bescheid, daß, nachdem bey Durchsehung derer alten Protocollen sich befunden, wasmassen von der Zeit an, da die gemeinschaftliche Schäfferey eingegangen, niemand berechtigt gewesen, die bessamte Winterfelder derer sämtlichen Ackerbegüterten mit Schaf oder anderm Vieh, zu betreiben, solches aber gleichwohl, von denen Mezgern, und einigen Ackerbegüterten, eingeführt werden wolle, als werde von Acker - Gerichts wegen, bey schwärer Straf verbotten, daß weder sämtliche Hammel - Mezger, noch ein anderer Ackerbegüterter, das bessamte Winterfeld derer Begüterten, mit Hammel - oder anderm Vieh betreiben, oder abäzen, vielweniger den Trieb in ihre bessamte Winterfelder, an oberwehnte Personen, oder andere Leute, um Geld oder andern Gewinst, begeben solle, dahingegen jedem Ackerbegüterten, nach der Acker - Gerichts - Oednung, ohnbenommen bleibe, seine eigne Winterfelder, ohne seiner anliegenden Nachbarn geringsten Schaden, nach eignem Gutedüncken zu benutzen. (Ref. 194)

§. 26. Der Herr Implorant, welcher dem Acker - Gericht, alle Decreten die ihm beliebig waren, vorgeschrieben, hat hier guth gefunden,

1) eine ehemahlige Gemeine Schäfferey, (§. 3. 4.)

2) das Ziel des Abgangs vom gemeinen Trieb in die Frühsaat, seit dem Abgang dieser Gemeinen Schäfferey, zu dichten.

§. 27. Der zweyte, dem Bericht (§. 21.) beygelegte Proces, F. M. von Günnerode contra Franck. Mezger in Actis benannt, in Betreff nächtlicher Feldschäden, ist folgender:

1745. 15. Nov. denunciirt bey Acker - Gericht der Herr Kläger, einen ihm, durch Hammel - Vieh, an jungen Obstbäumen, verursachten Schaden. Die Mezger - Geschwörne geben an, welche Meister daran schuld seyn könnten.

§. 28. Letztere antworten den 17. Dec. 1745, daß sie nichts vom Schaden wüsten, und Beweis gewärtigten. Auf Vorstellung derer Amts - Deputirten, daß allem Ansehen nach, der Schade, durch ihr Vieh verursacht wäre, und wegen verbottenem Nächtlichen Trieb, der Beschädiger nicht wohl auszumachen sey, auch beschehenes Ainnahmen, daß sie Mezger, sich, mit Herrn Kläger, in der Gute setzen möchten, erklären sie sich hierzu, unter Vorbehalt, sich an dem Beschädiger, wo er bekandt würde, zu erhöhlen, bereit. (Ref. 116 not. 101.)

§. 29. Durch Acker - Gerichts - Decret vom 2. Aug. 1746, werden sie, als des Nächtlichen Feldtriebs bereits überwiesen, dem Herrn von Günnerode, zum taxirten Schaden von 78. fl., und dem Amt, in Straf von 30. fl. verdammt. (Ref. 179 n. 14.)

§. 30. Hieb von provocirten sie an L. Schöffen-Rath, allwo den 3. Sept. 1756, der Bescheid ergiengen, daß weil Provocantes, vermög Decrets vom 6. Febr. 1747, nach der, den 22 Mart. 1747, erhaltenen Insinuation derer Acker-Gerichts-Protocollen, ihre Gravamina, binnen acht Tagen einbringen sollen, dieselbe aber, zwey Tag zu spath, den 1. April 1747, eingebracht, es, bey dem Decret à quo zu lassen, und Provocantes sich, bey jedesmahliger, dem Acker-Gericht heimgestellten Straf, enthalten sollten, ihr Hammel-Bieh, Nachts über im Feld zu lassen. (Rest. [79] n. 14. [101])

§. 31. Das in angeblichem Nahmen derer Franck. Feldbegüterten, am 3. May 1746., beschehene Gesuch, (Rest. [79] n. 13.) um die Bornheimer und andre Einwohner derer Dorffschafften, wegen derer Feld-Diebereyen, von dem Mithieten auf Franck. Feld-Güter auszuschließen, ist in keiner Absicht, als um alle, des Herrn Imploranten, in unterer Instanz gemachte Prätensionen, zu erzehlen, beygelegt worden, und gehöret übrigens nicht hieher.

§. 32. Nach Erstattung des Berichts, ist die Sach etliche Jahre erliegen geblieben, bis die Herrn Erben des Herrn Imploranten, sich, meist mit Erben oder sonstigen Nachfolgern von ihres Herrn Erb-Lassers ehemaligen Proces-Consorten, (§. 11. 13. 206.) verbunden, um solche Neben-Sachen anzuzetteln, die, der Continentia halber, den vor sie allschon verlohrnen Schaafttriebs-Proces, (§. 19. sq.) wieder rege machen, und ihnen das Mittel schaffen könnten, sich in denselben einzumischen. Es fället nothwendig, von jeder dieser Neben-Sachen, hier, eine kurze Erzählung zu machen. (§. 33 = 46. §. 47 = 57. §. 58 = 67.)

§. 33. Die Mekger hatten, am 6. Aug. 1749, sowohl bey Acker-Gericht, als bey Rath, aus dringender Noth, weil sie nehmlich, von denen Wiesenbegüterten, nichts zur Miete erhalten könnten, vor ihre angelangte Ungarische Ochsen, welche man, nicht in Ställen, sondern nur unter dem freyen Himmel halten könnte, um eine ohn-entgeltliche Graß-Weyd, auf acht Tag angesucht, und Ein Hochedler Rath hatte ihnen, durch ein Decret vom 7. Aug. 1749, damit, jedoch unter diesem Anhang will-fahret, daß ihnen, *pro futuro*, nichts weiters angewiesen werden möge, sondern sie sich, auf ihre Kosten, dergleichen Weyd anzuschaffen hätten, und die Graß-Weyd des Mekgerbruch, welche sie vermietet, ohnverzüglich aufzündigen sollten. ([113] §. 20.)

§. 34. Das Stadt-Rechnen-Amt, hat, in Sachen Franck. Mekger ic. contra Rechnen-Amt, ic. in Betreff des Mekgerbruch, worinne letzteres, nahmens Eines Hochedlen Raths den Proces geführet, die Auslegung dieses Decrets, in denen, am 12. Jun. 1752, übergebenen Exceptionen, dahin gemacht, daß, weil man, um die Zeit des Raths-Decrets vom 7. Aug. 1749, Nachricht erhalten, wasmassen der Mekgerbruch, zum Vortheil, nicht des Handwerks, sondern seiner Vorsteher, vermietet abzustellen. ([113] §. 21.)

§. 35. In ermeldeter Mekgerbruch-Sach, hat hernach, das Höchstpr. Cammers-Gericht, ersagtes Decret, dahin ausgeleget, daß dadurch, eine alte Raths-Verleyh von 1423, zum bittlichen Genuss derer Mekger, welche man von dem, heutzutag fast allein noch so benannten Mekgerbruch ausgelegt, wiederrufen worden. ([113] §. 22.) Nach beyden Auslegungen, wäre hier, von einer, denen Mekgern lang vorher zugesprochenen Stoppelweyde auf denen Burger-Aeckern, (§. 12.) keine, sondern allein, von einer, aus freiem Willen Eines Hochedlen Raths, auf dessen Eigenthum, erbetenen Graß-Weyde, als um welche allein, die Mekger angesucht, die Frage gewesen. (I. 5. i. f. 59. ff. de re jud. GAIL. L. II. O. 63. n. 5.) Es wäre also hiebey, das Object derer Ungarischen Ochsen, etwas ganz zufälliges.

§. 36. Unterdessen machten sich die Herrn Imploranten, und diejenige, welche sie zu sich angeworben, die Hoffnung, daß die Herrn Schöffen und Raths-Personen, auf ihren Reisen und Spazierfarthen, bey welchen sie, Ochsen-Heerden derer Mekger, in dem Stoppelfeld erblicket, darunter, nicht eben Ungarische Ochsen, als welche man gar selten, und nur bey Ermangelung derer Land-Ochsen, nach Frankfurt bringt, würden gesehen haben. Sie sahen demnach ein Mittel vor sich, wie sie, unter der, doch ferneren Absichten halber, (§. 47.) nur außergerichtlich angebrachten Vorstellung, daß eine gewisse Gattung von Bieh, zumahl solches, welches über Nacht im Feld bleiben muß, (§. 33.) gar wohl in der Weyde könne verbotten werden, (KNIPSCHILD de Civ. Imp. III, 7, 84.) ihren Endzweck erhalten könnten.

§. 37.

§. 37. Diesemnach wendeten sich, Herr Justinian von Gündterode, Herr Jo-
hann Christoph von Alderspflicht, Herr Johann Daniel von Neufville, Herr Isaac
de Bassompierre, Herr Joh. Phil. Cleymann, Herr Johannes Möschel, und Herr
Johann Jacob Ackermann, zu einer Zeit, da das in dieser Sach incompetente (§. 67.
68. 94.) Acker-Gericht, einen patriciatischen Vorsitzer, in der Person des Herrn Fried-
rich Adolph von Glauburg hatte, an dasselbe, und erhielten, am 2. Sept. 1763,
ein Decret, in denen eigentlichen Worten, dahin: daß die Metzger sich, des, gegen
Flaren Inhalt des Raths-Decrets vom 7. Aug. 1749. (§. 33. sqq.) angemahneten
Stoppeltriebs mit Ungarischen Ochsen, enthalten sollten. Das Acker-Gericht
ertheilte auch, vor dem Verlauff derer zehn Tage, den 5. und 9. Sept. 1763, auf
ersteres Decret, andere Inhæsiv- und Executiv-Decreten. (§. 113. §. 26.)

§. 38. Der L. Schöffen-Rath, an welchen diese Sach, wann sie Justiz-Sach
gewesen, eben sowohl, als an E. Hochedl. Rath gebracht werden konnte, (§. 170. sqq.)
hat, als sie, an Ihn, per provocationem gediehen, sich bewegen lassen, über das
Bedenken, daß niemand als Ein Hochedler Rath, seine Decrete auszulegen habe,
(Strube Nienburg. XIII. Abhandl. §. 9. 10.) hinaus zu gehen, mithin dem vom
7. Aug. 1749, gegen dessen offenbahren Sinn, eine dritte Auslegung, (vid. §. 35.)
zu ertheilen, und am 5. Oct. 1763, in diesen formalibus zu erkennen: „ und wie
„ den Metzger-Geschwohrnen zu fordern verwiesen wird, daß sie, ohne nach
„ gesuchte Obrigkeitliche Erlaubniss, wie sie doch ehemahls in gleichem Vor-
„ fall gethan, die letzthin erkaufte Ungarische Ochsen, ins Stoppelfeld einge-
„ trieben haben, also soll, vor einer, auf den ex officio niederzusezenden
„ Schöffen-Deputation, erst noch untersucht werden, ob diese Eintreibung,
„ mit schuldiger Beobachtung des von ihnen sub N. 4. beygelegten Acker-Gerichts-
„ Resoluti vom 1. Nov. 1735, (§. 138.) und ihres damahlichen Versprechens, in
„ Conformatit dessen sich zu betragen, in geziemender Ordnung geschehen sey.

§. 39. Hierwieder übergaben, sub rubro: Frankfurter Ackerbegüterten contra
Metzger-Zunft, die turbativische Wendung mit Ungarischen Ochsen betr., bey Höchstpr.
Cammer-Gericht, die Herrn Kläger, am 6. Febr. 1764, eine Appellations-Supplic.
Noch niemahlen sind die Anlagen eines Exhibitii Cameralis, mit so verworrenen Lit-
teris, welche mit Y anfangen, und solchen, theils Römischt, theils Arabischen Zif-
fern, als die Beylegen dieser Supplic, signiret, auch niemahlen solche seltsame Subad-
juncta Subadjunctorum, als in dieser Sachen gemacht worden. Im Grund aber sollten
die Signa eine Continuation derer Signorum in der gegenwärtigen Restitutions-Sache
vorstellen. (Recessus Judicialis vom 11. Oct. 1765. in Sachen Frankf. Ackerbegüter-
ten contra Metzger in Betr. Ungar. Ochsentriebs und §. 12. wo solches behaup-
tet, anderseits aber nirgends verneinet worden.)

§. 40. Die Bitte dieser Supplic ware alternativa, entweder um ein Mandatum cal-
satorium des Schöffen-Decrets, oder um Processus Appellationis. Es ergienge aber
darauf, in Sabbatinis, den 11. Febr. 1764, folgendes Decret: „ Ist das gebettene
„ Mandatum executorum Resoluti Ruralis ad manuteneendum S. C. una cum petitis Appellationis
„ processibus erkannt.

§. 41. In denen Exceptionen vom 3. Dec. 1764, beruffen sich die Metzger auf
den 49. 56. §. des Frankf. Burghertrag (§. 86) der gegenw. Schaafttriebs-Sache
und machten, weil die ganze Auslegung des Burghertrags an den Höchstpr. Reichs-
Hofrat gehöre, (v. Mose Reichest. Handb. p. 656. 661. 666. 667.) Exceptionem
continentia non dividenda, brachten aber dabej, unter Protestation, sich, in die Haupt-
sach nicht einlassen zu wollen, allerley vor, so dieselbe anbetrifft.

§. 42. Den 3. Jun. 1765, übergaben sie Exceptiones additionales, worinne sie,
unter wiederholtter Protestation super foro, den Ohnbestand der Hauptsache, noch wei-
ter ausführen.

§. 43. An eben dem Tag wurde, wie unten vorkommen wird, (§. 67. sqq.) die
Verweisung an den Höchstpr. Reichshofrat, auch der gegenwärtigen Haupt-Schaaf-
triebs-Sach, als welche, in der Restitutions-Instanz, einen weiteren Umfang bekom-
men, dann sie vorhin gehabt, und zugleich die Ad registratio der Sach in Betreff des
Ungarischen Ochsen-Trieb, gebeten.

§. 44. Ingedachter Sach, waren denen Metzgern, deren Advocat, in dem Lauff
derselben, und dem Jahr 1764. gestorben, die Acta verloren gegangen, und der fol-
gende wußte also nicht, daß am 30. März und 4. Apr. 1764, denen Herrn Appellanten,

zu denen, vermög Fräncff. Privilegien, in der unteren Instanz zu prästirenden Solennien, nehmlich dem in eigner Person abzulegenden Appellations-Exd, und der Caution, sub pena desertionis, terminus von 14. Tagen bestimmet worden, daß sie den 13. Apr. sub nudam protestationem, sich über die Frage: ob sie nicht diese Solennia am Höchsten Reichs-Gericht prästiren könnten, an selbiges zu wenden vermeynet, und darauf in unterer Instanz, am 14. Apr. 1764, desertoria ergangen ware.

§. 45. In dem bey Höchstpr. Cammer-Gericht, am 17. Oct. 1764. abgehaltenen Reproductions-Recess, exhibirte Appellantischer Anwalt, Mandata ad jurandum und Cautions-Schein, unter dem Vorwand, daß seine Principalen, in Judicio à quo, zu diesen Solennien nicht wären gelassen worden. Nachdem Acta priora produciret worden, übergaben Appellant, am 22. May 1765, einen schriftlichen Recess, um sie zu gedachten Solennien am Höchsten Gericht zu lassen.

Appellant aber, übergaben am 17. Jun. 1765, ebenfalls einen Recessum scriptum, worinne sie, aus Fräncff. Privilegien, die Rechtmäigkeit der alldorten ergangenem Desertroriz, dargethan. (Priv. Fräncff. p. 393. Anmerck. zur Fräncff. Reform. p. I. Tit. 42. §. I. § 11. p. 842. - 845.)

§. 46. In eben dem Recep, haben die Metzger, Beschwehrde geführet, daß, nachdem am 16. Merz 1764, das Acker-Gericht, ihnen, die Betreibung der Stoppelweynd bey 10. Rthl. Straff verbotten, sie, wegen der, den 14. Apr. 1764. darauf bey L. Schöffenrath ergangenem Desertroriz, sotanen Acker-Gerichts-Bescheid vom 16. Merz, nicht mehr vor verbindlich gehalten, auf Anzeig aber derer Appellant vom 5. Oct. 1764, wasmaßen sie wiederum Ungarische Ochsen in die Stoppeln getrieben, vom Acker-Gericht, in 10. Rthl. Straff condamnirt, sotane Condemnatio am 21. Dec. 1764. wiederholt, und sogar von L. Schöffenrath, bey welchem sie angezeigt, daß sie, in Gefolg seiner Desertroriz, die Ungarische Ochsen eingetrieben, die Straff-Umsetzung, am 9. Jan. 1765. confirmirt worden, mit Bitte, dieselbe zu cassiren, und L. Schöffenrath, zu Entrichtung derer ihnen bereits abgenommener zehn Reichsthaler, an den Cameral-Armen-Säckel, wohin sie solche bestimmten, anzuhalten.

Hierauff aber hat der Appellantische Anwalt, in seinem Recep vom 30. Aug. 1765, sich fernerer Handlung begeben.

§. 47. Aus diesem Proces, in welchem, von nichts als Ungarischen Ochsen geredet ware, ist hernach ein anderer entstanden, in welchem das Acker-Gericht, ebenfalls incompetent ware. (§. 67. 68. 94.) Dann die Herrn Imploranten fanden dienlich, solange noch ein patriciatischer Herr Amts-Vorsitzer im Acker-Gericht ware, (§. 37.) das Eisen zu schmieden, und nachdem sie einmahl, dem L. Schöffenrath abgewonnen, daß die Ungarische Ochsen, nicht in die Stoppelweyde gehöreten, (§. 36. 38.) nunmehr zu erklären, daß das Raths-Decret vom 7. Aug. 1749, welches gleichwohl, von der Stoppelweyde, soweit derer Ungarischen, als Deutschen Ochsen, geredet hatte, (§. 35.) nachdem es einmahl von verbottenem Eintrieb derer Ungarischen Ochsen in die Stoppelweyde angenommen worden, (§. 38. 40.) als ganz abgeschmackt erscheinen würde, wenn man ihm, einen Unterscheid zwischen Ungarischen und Lands-Ochsen, andichten wollte.

§. 48. Mit dieser Grund-Lage flagte, am 30. Apr. 1765, der ohnbevollmächtigte Mandatarius von Herr Cleymann, Herrn de Bassompierre, und dem von Günzderodischen Verwalter, vor sich und nahmens übriger Begüterten, daß die Metzger sich unterständen, sie mit einer Menge Ochsen, NB. in ihrer gemeinen Huth und Weyde, zu turbiren.

Weil nun dieselbe, durch Acker-Gerichts-Decrete vom 5. Oct. 21. Dec. 1764, auch Schöffen-Decret, (§. 46.) wegen dergleichen Vergehung, allschon in 10. Rthl. Straff condamnirt seyen, als bathen sie, dieselbe in geschärfstere Straffe zu condamniren.

Sie erhielten darauf ein Decret: *Communicetur* denen Metzger-Geschwohrnen, um sich in proxima hierüber vernehmen zu lassen, da inzwischen dieselbe, die Ochsen, bey ohnaußbleiblicher Abhndung, sofort aus dem Feld zu schaffen, angewiesen werden.

Nach verschiedenen Handlungen, provociren am 6. Sept. die Metzger, in dieser Sach, an L. Schöffenrath. Am 9. Sept. wird der Provocation deferirt, und Protocoll verwilligt.

§. 49. Bey L. Schöffenrath, übergaben die Metzger, den 18. Sept. 1765, ein Memorale loco Libelli Grayaminum. Sie haben denselben, in Anlag N. 3, ein Notarial-

rial-Instrument vom 11. Sept. 1765. beygelegt, vermög dessen, der damahls 78. Jahr alte, und 46. Jahr im Dienst gestandene Beyschütz, Andreas Walther, sodann der 72. Jahr alte, und 36. Jahr im Dienst gestandene Beyschütz, Johannes Klinck, unter Anerbietung des, vor der Obrigkeit, allemahl darüber abzulegenden Eydes, aussagen, daß die Mekger, seit Menschen-Gedenken, und von je her, sowohl mit Ungarischen, als Land-Ochsen, in die Stoppeln eingetrieben.

§. 50. Vermög beygelegten Gutachtens, sub N. 2, behaupteten die Mekger, daß sowohl diese, als die Sach wegen derer Ungarischen Ochsen, an den Höchstpr. Reichshofrath gehöre. Dieweil nun bey Höchstpr. Cammer-Gericht, in jener Sach, die gebetene Verweisung an den Höchstpr. Reichshofrath, (§. 41. sq.) noch nicht erörtert, die bende Zeugen aber eyfgräue Männer, und in solchen Umständen, deren eydliches Verhör in der Unteren Instanz, ganz rechtlich vorgenommen werde, (Mey. P. VI. Decis. 305.) als bathen die Mekger, sub Reservatione Reservandorum, deren eydliches Verhör, jedoch in præsentia Notarii adjungendi, ejusque eventualiter Jurisdictioni non subjecti, vorgehen zu lassen.

§. 51. Weil in puncto fori, (§. 41.) noch kein Ausspruch ergangen, haben bey Höchstpr. Cammer-Gericht, die Mekger, in einer Supplic pro Mandato de non trahendo punctum incidentis nisi ad forum Judicii Universalis, dieses alles angezeigt, von bescheineter Exhibition dieser Supplic, in Sachen Francf. Ackerbegüterten contra Mekger, in Betr. der Weydung mit Ungarischen Ochsen, durch gerichtl. Reces vom 11. Oct. 1765, die Anzeig gethan, und darauf, am 12. Oct. 1765, Decretum Schreibens um Bericht erhalten.

§. 52. Dieses, und daß bey damahligem, nach K. Franz des I. gloriw. And. Ableben, andaurenden Abgangs derer Kayserl. Siegel, das Schreiben um Bericht nicht expedirt werden könne, haben bey Francf. L. Schöffenrath, die Mekger angezeigt, und nochmahl um eydliches Verhör derer Beyschützen, außer denen noch andere zu verhören seyen, gebeten.

Es ergienge aber darauf, am 16. Nov. 1765, der Bescheid: soll man das beynt Höchstpr. Cammer-Gericht gnädigst erkannte Schreiben um Bericht abwarten. Mit eydlicher Verhörung derer Feldschützen und mehrerer Personen aber, kan, pendente Appellatione, ohne Ober-Richterlichen höchsten Befehl, nicht willfahret werden.

§. 53. Das Schreiben um Bericht ist zwar im Jahr 1766. behörig insinuiert worden, demnachst aber in der Sache nichts weiter vorgegangen.

§. 54. Die Gründe beyder Sachen, wovon aber erstere, die Erledigung, nur in puncto desertionis, (§. 44. sqq.) nothig hat, (§. 211.) sind folgende, daß

1) die Mekger, vermög Zeugnusses zweyer alten Feld-Beyschützen, sich in dem ohnvordeinlichen Herkommen des Stoppeltriebs mit allen Gattungen von Ochsen, befinden, (§. 49.)

2) daß ihnen, zufälligerweise, selbst in Francf. Magistratischen Verordnungen, der Trieb mit allen Gattungen von Vieh, beygeleget wird, (§. 138. 38.)

3) daß die Ackerbegüterte selbsten, in ihren Anzeigen, des Ochsentriebs derer Mekger gedencen, (§. 15.) und

4) in ihren Provocations-Exceptionen vom 2. Oct. 1747. (Reft. [79] n. 9. a.) anzeigen, wasmaßen, auch die Ochsen-Mekger, sich in den Nachtrieb mengeten.

§. 55. Sodann ist

5) in denen Bürgerlichen Verhandlungen von 1525, (Reft. [82])

6) in dem Bürgervertrag von 1613, und dessen Verhandlungen, (Reft. [86])

7) in der Francf. Aemter-Visitation-Ordnung von 1616, (Reft. [87]) und wo sonst von derer Mekger Weyd-Recht geredet wird, allemahl, überhaupt von deren Vieh, oder gar von allen Gattungen von Vieh, die Rede gewesen.

§. 56. Es ist auch, da

8) die Francf. Brach-Acker lediglich dienstbahr sind, (§. 108 - 136.) und die Mekger darauf, den Nachtrieb, mit Ausschließung aller anderen, und selbst derer Eigenthümer, geniesen, (§. 8. 9. 167 - 174.)

9) eine Ursach, warum letztere, eine gewisse Gattung Vieh, von der Weyd sollten ausschließen können, um do weniger abzusehen, da ihre Acker, im Vortrieb, mit derer Bürger Horn- und Schwein-Vieh betrieben werden, (§. 2.) mithin

10) sie, diesen Gütern, das Verbietungs-Recht solcher Gattungen beyzulegen, gar keinen Grund vor sich haben. (MEV. Decis. I, 106, 5.)

§. 57. Im übrigen ist

11) derer Metzger Weyd-Recht, gar nicht aus ihren Handwerks-Artikeln, (§. 176.) als in welchen, derer Hämme, nur zufälligerweise gedacht worden, (§. 163 = 166.) und es versteht sich außerdem

12) alles, nicht denen Gütern anlebende Weyd-Recht, mit allen Gattungen von Vieh. (MEV. Dec. V, 250. SPEIDEI Syloge voce passua, n. 5.) Sogar giebet

13) die Benennung des Vortrieb und Nachtrieb, eine gegründete Anzeige, daß der eine, wie der andere beschaffen sey, (SPEIDEI Syloge voce: argumenta, argumento à correlativis, & voce: aquiparata.) und träget demnach

14) zur Sache gar nichts bey, wann der Nachtrieb, wie in andern Landen, (ESTOR fl. Schriften XI. Abb. 12. §. p. 484.) von seiner vornehmsten Bestimmung, der Schaafttrieb benennt wird.

§. 58. Außerdem ist bey dem Franck. Acker-Gericht, in Sachen Herrn Röschel, Herrn Cleymann, Herrn Aleckermann, Herrn de Bassompierre, Herrn Joh. Mar. von Günderrode, Herren Justinian von Günderrode, Herrn Joh. Christoph von Adlerspflicht, gegen die Metzger, vom 4. Jul. 1763. bis Ende 1765, ein ziemlich unordentlicher Proces, wobei das Acker-Gericht abermahl incompetent ware, (§. 67. 68. 94.) vorgekommen. In demselben haben erstere sich beschwehret, daß letztere, die, von ihnen, in ihren Brach-Ackern gepflanzte Kartoffeln, Heydekorn, Rüben, abgewehdet.

§. 59. Am 6. Sept. 1765, haben bey Acker-Gericht, die Metzger, vermög Adj. N. I. §. 1 = 8. den bisherigen Proces in der Schaafttriebsach, wie auch §. 9 = 12. den in der Ungarischen Ochsentrriebssach, (§. 33 = 46.) sodann §. 13. die Verhandlungen von 1525, 1612, (§. 123. 124.) angeführt, wo die Burger und Metzger, beymahl, die bey GAIL. L. II. O. 67. n. 5. 6. 8. 9. beschriebene Klage angestellt, daß ihrer Acker-Dienstbarkeit, durch nichts præjudicirt werden solle. Sie folgerten daraus, daß die Ackerbegüterte, als solche, keine Actores qualificati, (§. 136.) der ältere und neuere Besitz allemahl vor einformig gehalten werde, (B. D. ab ANDLER J. P. & P. II, 8, 25.) und diese Sach, weil sie ehemahl vor einer Kayserl. Commission anhängig gewesen, heutzutag an den Höchstpr. Reichshofstrath gehöre. Nachstdem haben die Metzger, §. 14, die verschiedene Raths-Verfügungen eingeführt, wodurch ihnen, das Recht, sich der Acker-Verwandlung zu wiedersetzen, beygelegt ist. (§. 129 = 133.)

§. 60. Aus deme opponirten dieselbe

1) Exceptionem rei judicatae gegen die Sach-habende von denen ehemaligen Klägern in der Schaafttriebsach, (§. 12.) und daraus

2) Exceptionem præjudicium, weilen die, so in petitorio mit der Anmassung facultatis prædiotorum abgewiesen worden, gegen sie, in dem Stückwerk dieser facultatis, keine possessoriische Actus aufstellen dürften, (l. 54. ff. de iud. l. 1. 2. & fin. C. de ord. cogn.) viels mehr ihnen, wieder sie, Mandata de desistendo à possessione privata licentia occupata, (HOFMANN Suppl. Cam. p. 274.) zu bitten, und sich gegen sie, auctoritate privata, via facti zu schützen (LAUTERB. C. Th. Pr. XLI, 2, 33. PEREGRIN. Decis. Patav. 127.) frey stehe,

3) Exceptionem Judicij Universalis in Cels. Cons. Aul. pendentis, (§. 67. 68.)

4) Exceptionem continentia non dividenda, dahin, daß alle Ackerbegüterte, sie, durch gemeinschaftliche Anwälde belangen möchten. (FABRIC. Gail. enucl. I, 70. MEV. Decis. II, 342. IV, 63.)

Dem gegen sie vorgeschobenen Argument, wasmassen, zum Protocoll vom 4. Jul. 1763, auf Klag derer Ackerbegüterten, die Geschwörne erkläret, daß sie, ihren Mitmeistern das Abwehden ic. derer Kartoffeln ic. verbieten wollten, wird §. 17.

5) Exceptio nullitatis opponiret, weil nach angezogenen Stadt-Gesetzen, dergleichen Sachen, vor das ganze Handwerk gehöreten.

§. 61. Dabey wurde gebeten, die Sach, entweder an das Höchste Reichs-Gericht, wo causa principalis rechtshängig sey, oder an Einen Hochedlen Rath, welcher darinn allschon Bericht erstattet, (§. 21.) zu verweisen.

§. 62. Auch in dieser Sach, haben, weil über den punctum fori (§. 67. 68.) nicht erkennt ware, annoch bey Höchstpr. Cammer-Gericht, die Metzger, mit Beziehung, in margine rubri, auf die Haupt-Schaafttriebs-Sache, Supplicam pro Mandato

de

de non trahendo punctum incidens, nisi ad forum Judicij Universalis, cum Adj. N. 154, übergeben, und hierauff, am 12. Oct. 1765, Decretum Schreibens um Bericht erhalten.

§. 63. Sie thäten davon zu Frankfort die Anzeige, beschwehrten sich, daß, gegen die Rechte, (M. v. P. VI. Dec. 143.) an die untere Instanz wolle gezogen werden, wovon Judicium Universale an der Oberen rechtshängig sey, daß man angebliche Verabsäumungen ihrer Geschwörnien, welche dem Handwerk nichts präjudiciren könnten, (Ammerck. zur Frankf. Reform. P. I. Tit. X. p. 688. sq.) ihnen zur Last legte, und behielten sich die Straffen mutationis Judicij (GAIL. L. I. O. 32. n. 6.) bevor.

§. 64. Diese Anzeig, ward den 21. Nov. 1765, zum Bericht des Acker-Berichts communicirt. Darauff ist, am 30. Nov. und den 6. Dec. 1765, Decretum, unter andern, dahin erfolgt, daß denen Ackerbegüterten, zu allenfallsiger Befragung dessen, was sie auf derer Metzger Exhibita excipire wollten, terminus præclusivus von 14. Tagen gesetzt seye.

§. 65. Auch in dieser Sach, ist im Jahr 1766, das Schreiben um Bericht insmiret worden, hierauf aber darinn nichts weiter vorgegangen.

§. 66. Ausser denen darinn schon allegirten Gründen, (§. 59. 60.) und der lediglich dienstbahnen Eigenschaft derer Frankf. Brach-Acker, (§. 56.) erhellet die Klägerische Ohnbefugnuß, schon aus der, ihrerseits beygebrachten Brach-Ordnung von 1504, (§. 97. 98.) vermög deren, jedem, der sich derer Felder bedient, wann die Eigenthümer, dieselbe im Brach-Jahr besaamen, darein zu fahren, erlaubet wird.

§. 67. Nach also gemachter Ausschweifung, (§. 32.) kommt man in das Geleß des Hauptprooesses zurück. Den Anlaß zu dem Metzger-Producto vom 3. Jun. 1765, (Rest. 81) hat die Sach in Betr. des Ungarischen Ochsen-Triebs gegeben. (§. 33-46.) Die Metzger zeigten, aus neu erfahrenen Nachrichten, (Rest. 81 §. 25. 29.) welche in den Innbegriff des Frankf. Bürgervertrags von 1613, mithin an den Höchstpr. Reichshofrath gehöreten, (§. 41.) daß die Ackerbegüterte, als solche, in Betr. der Zuständigkeit des Weyd-Gangs, gar keine Actores qualificati, sondern von allen Seiten, lediglich, die Burger, als solche, und die Metzger, gegen ihren Rath, die annoch ohnerledigte Frag erreget, ob Er ihrem Weyd-Recht, durch eigne Schäfereyen, Einzäumen ic. Nachtheil bringen dürsse, (§. 124.) mithin die Metzger, Exceptionem plurium cointeressentium hätten. Da man aber zu Frankfort noch gar nicht wisse, wer in denen, an die Burgerl. Collegien nicht ausdrücklich übertragenen Fällen, dergleichen das Object des Weyd-Gangs sey, die Bürgerschafft, in Mit-Negierungs- oder Eigenthums-Sachen, zu vertreten habe, so gehöre die Sach, auch von daher, an den Höchstpr. Reichshofrath. (Rest. 81 §. 18-24.)

§. 68. Weil nun unter denen, von dem Höchstpr. Cammer-Bericht aufgeworfsenen Fragen, (§. 13.)

1) die zweyte, wegen des gemeinschaftlichen Interesse der Bürgerschafft, und deren Vertrettung, die dritte aber, wegen derer, Einem Hochdeln Rath, schon ehedem gemachten Einsprüche, (§. 67.) an den Höchstpr. Reichshofrath gehöre, danebst

2) bey der ersten Frage, nicht mehr wie vorher, (§. 13. 10.) von einer Artickelmaßigen Zahl Hämme, (§. 2.) sondern auch, dem Recht, andres Vieh einzutreiben, (§. 33-57.) der Streit obwalte,

3) jetzige Action, von voriger, ohnehin unterschieden sey, (§. 13.) so wurde, um Verweisung an Höchstpr. Reichshofrath, derer neuen, in der Restitutions-Instanz obwaltender Fragen, gebeten.

§. 69. Bey Höchstpr. Cammer-Bericht, wurde, den 30. Nov. 1765, Publicatio & Communicatio des Frankf. Berichts (§. 21.) erkannt.

§. 70. Die Metzger übergeben den 19. Nov. 1766, einen schriftlichen Rees zum Frankf. Bericht, worinn sie, um Verweisung an Höchstpr. Reichshofrath, sowohl der Hauptfach, (§. 67. sq.) als derer Nebensachen, (§. 62. sq. 51. sqq. 41. sqq.) allenfalls um Desertoriam in der Sach den Ungarischen Ochsen-Trieb betr. anrufen. (§. 44. sqq.)

§. 71. Die Herrn Imploranten, wollen, im Producto vom 22. Jan. 1768, (Rest. 116) diese Verweisung nicht geschehen lassen. (116 not. 203. 170. 204. 205. 206.)

In denen Materialien, wird der ganze Innbegriff der alten Actionis negotioriae, (§. 3.) dergestalt beh behalten, daß in beyssamen liegenden Acker, das Freyheits- und

und eigne Weyd-Recht, sich ohnehin verstehe, in diesem Proces, blos von Erhaltung einer proportionirlichen Anzahl in einer gemeinen Heerde die Frag, (§ 116 not. 35. 61, 65. 68, 71. 216, 219.) und die Mekger, neben denen aber, die Burger, allezeit weislich in der Feder gelassen werden, (§. 2. 3.) ihre Competenz, lediglich nach Verhalt derer Stadt-Gelände, zu fodern hätten. (§ 116 not. 49.) In eben dem Producto wird zum End-Ausspruch submittirt. (§ 116 not. 212. 215. sqq.)

§. 72. Unter denen Beylagen, bringen die Herrn Imploranten, nicht allein den gedichteten Appellations-Libell gegen die Schöffen-Urteile von 1756, (§. 20.) sondern auch einen, von beyden Herrn Söhnen des Herrn Imploranten, nachdem er, einem jeden von ihnen, einen umschlossnen Hof eingegeben, (Rest. § 79 n. 3. § 116 not. 185.) dem Mekger, Joh. Peter Braubach, zur Unterschrift vorgelegten, und von ihm unterschriebenen Revers vom 2. Nov. 1750, (Rest. § 99) worinne dieser bekennet, daß sie ihm, die Nachweyde, auf ihrem geschlossnen Gute des Rüstersee, jedoch mit Vorbehalt ihrer übrigen geschlossnen Güther zu ihrem eigenen Gebrauch, vermietet hätten.

§. 73. Der Schluß, welcher hieraus wollte hergeleitet werden, daß 1) der Braubach, zufolg der Anmassung, (§. 3. 4. 71.) das Wort: geschlossene Güther, (§. 4.) dergleichen doch jeder derer von Günderrodischen Herrn Söhnen eines hatte, von beysammen liegenden offenen Aeckern gebrauchet, und daß 2) die allenfallsige Benennung des Braubach, einen Beweis gegen die Mekger-Innung ausmache, ware so feicht, daß er keine Achtung verdienete.

§. 74. Unter diesen Beylagen, (§. 71. sq.) wird auch ein offenbahr falsches Attestat derer Acker-Geschwohrnen vom 19. Nov. 1750, beygebracht, wasmaßen die sämtliche Ackerbegüterte, so mit ihrem Geländ, Aeckern und Wiesen, in der Francf. Landwehr liegen, durchgängig das gleiche Recht geniesen, als z. B. die Holzhausische und Stallburgische Oede, welche umschlossene Güther, (§. 5.) außerdem aber, in der sogenannten Lindau, (§ 118 §. 122.) und also nicht in denen drey Brachfeldern, belegen sind, (§. 2.) eben diejenige, als das von Lernherische, jezo Hospital-Guth, welches, obwohl davon eine grosse Frage ist, dennoch gegenwärtig nicht unter denen drey Feldern (§. 2.) begriffen wird, (§ 116 not. 109. 68, 71.) eben diejenige, als der Rühornische Hof, welcher, in Ansehung seiner, im Friedberger Feld belegener Aecker, die geringste Befreyung von dem Burger- und Mekger-Weyd-Reich (§. 2.) nicht behauptet. Diese gleiche Rechte aber, soll en hierinne bestehen, daß ersagte Ackerbegüterte, welche mit ihrem Geländ, Aecker, und Wiesen in der Francf. Landwehr liegen, solche willkührlich, mit ihrem Vieh, es sey auf was Art es wolle, betreiben und benutzen könnten. (Rest. § 95.)

§. 75. Dieses grundfalsche Attestat, sollte das längst vorbereitete falsche Angaben, (§. 4.) als ob die beysammen liegende Felder, sogar in würklichem Genuß der Befreyung vom Weyd-Recht stünden, (§. 71. sqq.) gegen eine Menge von Bekenntnüssen, welche vorher in denen Acten geschehen, (§ 116 not. 62. sq.) auf einmahl erweisen. Es enthielte aber offenbahrlich, ein seit 40. Jahren vorbereitetes Gedicht, (§ 116 not. 109. 203.) welches bey der geringsten Untersuchung auf dem Platz, sogleich als eine ganz derbe und augenscheinliche Ohnwarheit erschienen wäre. Ganz ohnbedrifflich aber fällt, wie man, bey einem bevorstehenden Restitutions-End, (§. 209.) auf dem Gebrauch solcher Urkunden beharren möchte, (§. 197.) deren Beschaffenheit, auch wann sie in der Relation einen Irrthum veranlassen könnte, dennoch, durch behördige Rechts-Mittel, ans Licht gekommen wäre.

§. 76. Unter diesen Beylagen, (§. 71. sq.) erscheinet auch ein Instrument vom Aug. Sept. 1765, (Rest. § 105) wie die, von denen Ackerbegüterten requirirte Notarius und Zeugen, die auf dem Feld weyndende Schäfer derer Mekger ausspioniret.

In dem Text des Notarii ist der Dienstag der 31. Aug. und der darauf folgende Donnerstag der 4. Sept. (§ 116 text. § not. 126. b.)

Der eine Zeuge, ist den größten Theil des Jahres im Kopf verrückt. (§ 116 not. 121.) Derjenige Schäfer, welcher erst seit drey Tagen in der Francf. Gemarkung dienete, redet von allen Umständen, welche eine langjährige Kenntniß erfodern, viel zuverlässiger als alle übrige, die würklich eine langjährige Kenntniß hatten. (Ibid. not. 127. b.)

Ver-

Verschiedene Schäfer haben, als sie merckten, daß sie ausgeforschet würden, mit ihrer Heerde fortgetrieben, und nicht, bis ans End derer Fragen, Stand gehalten. (*Ibid. text. ante not. 135. b. 139.*)

Und also verrathet alles, daß die Aussagen, nicht auf dem Feld, sondern, vielleicht lang nachher, zu Hauß, übel aufgeschrieben, oder gar gedichtet worden. (*[113] §. 37. sqq.*)

§. 77. In dem, am 20. Apr. 1768. producirten Recept, (*[109] §. 3.*) begeben sich die Metzger der exceptionis fori, weil vermög §. 1, das Höchstpr. Cammer-Gericht, das Restitutions-Versfahren, nur wegen des Weyd-Ueberschusses zugelassen, (*§. 13.*) und solcher nicht vorhanden sey. (*§. 67. sqq.*)

Demnächst berußen sie sich §. 7, auf die, zu Frankfurt, 1756. ergangene rechtsskräftige Urteile, (*§. 18. sqq.* und legen, §. 8. um allen sonstigen Einstreuungen, bevor ab in denen dreyen adregistirten Sachen, (*§. 33 - 66.*) vorzubiegen, noch einige Haupt-Urkunden (*§. 129 - 135.*) bey.

Das übrige betrifft die Legitimation, die Advocaten, angebliche Intervenienten, und andre, die Berichtigung des Proceses in der Haupsach, betreffende Puncten, wovon an ihrem Ort geredet wird.

§. 78. In einer, den 18. May 1768, extrajudicialiter eingeggebenen, und nach beschehener Verweisung, den 23. Jun. producirten Supplic, um Ahndung derer, in Erhalt- und Aufrechthaltung des Restitutions-Versahrens, von Implorantischer Seit gebrauchter Mittel, haben die Metzger, die verschiedene Implorantische Vergehungen dargestellet, und nach der Cautel derer Rechts-Gelehrten, (*CLARI 5. sent. §. falsum versus: utens falso. MASCARD de Probat. qu. 6. n. 160.*) erklärt, daß sie, noch vor ergehendem Entscheid, abwarten wollten, ob die Herrn Imploranten, auf dem Gebrauch derer beygebrachten falschen Urkunden zu beharren vermeyneten, welchensfalls sie, um Ahndung von Amtshalber baten. Dieser Supplic, haben die Metzger, verschiedene Extracte, Designationen, Ausführungen &c. beygeleget, und in einer derer letzteren, verschiedene, zu Beendigung der Sach gehörige Anträge gethan.

§. 79. Der Implorantische Anwalt aber, hat in einem Recept vom 8. Julii 1768, das Metzger-Productum vom 23. Jun. vor eine schmähsächtige Schrift, und in Betreff des Gebrauchs derer falschen Urkunden, gar nichts erklärt, vielmehr um Entscheidung der Haupsach gebeten.

§. 80. Mit der Intervention in der Haupsach, hat es folgende Beschaffenheit. Auf derer Metzger Schrift vom 3. Jun. 1765, (*§. 67. 68.*) erschiene den 5. Jul. der, in der Sach den Ungarischen Ochsentrieb betr. bevollmächtigte Aldt, mit Copia signata seiner in letzterer Sach übergebenen Vollmacht, in der gegenwärtigen Sache, und bate in einem mündlichen Recept, um Communication des Producti vom 3. Jun. Der Metzger Aldt, excipirte, den 12. Jul. daß in dieser Vollmacht, nicht alle Erben des seel. Herrn Imploranten stünden. (*§. 37.*) Den 30. Aug. replicirt jener: Es wär genug, daß darinn einige stünden. Es brauche in einer Actione populari, dergleichen hier obhanden, nichts weiteres.

§. 81. Als aber, den 11. Jul. 1765, nahmens derer zwey, schon in jener Vollmacht (*§. 80.*) benannten Implorantischen Erben, des Herrn Justinian von Günderrode, und Herrn Johann Christoph von Adlersflicht, wie auch des ältesten, in jener Vollmacht nicht stehenden Implorant. Sohns, Herrn Joh. Mar. von Günderrode, sich, ein anderer Aldt legitimiret, excipirten den 23. Sept. die Metzger, daß diese, nicht alle die Erben seyen. Den 16. Octobr. wurde replicirt, daß Herr Johann Maximilian, und Herr Justinian von Günderrode, die väterliche Fideicommis-Güter allein besäßen, und des Herrn Imploranten Dochtermann Herr von Alderspflicht, als von sich selbst ansehnlich begütert, diesen Proces mit fortführen wolle. Den 8. Nov. dupliciten die Metzger, daß wegen des angeführten Fideicommis, die Vollmacht derer übrigen, um somehr vonnothen sey. Darauf erklärt Implorantischer Aldt den 27. Nov. 1765, daß es, auf Richterliches Erfodern, keinen Anstand haben werde, solche bezubringen.

§. 82. Im Producto vom 22. Jan. 1768, (*§. 71. sqq.*) gaben die Herrn Imploranten gnugsam zu erkennen, daß sie, mit denen Intervenienten, (*§. 80.*) gesmeine Sache hätten (*[116] not. 123. 125. 126. a 169. 184. 186. 194.*) Die Metzger protestirten in ihrem Producto vom 20. Apr. 1768, (*§. 77.*) daß sie sich, mit jem dem verlarvten Kläger, von dem man noch nicht wisse, ob er ein Ackerbegüterter, oder

oder ein, allschon rechtskräftig abgewiesener Ackerbegüterter (§. 11. 13.) sey, nicht einlassen würden, sondern begehreten, daß diejenige Ackerbegüterte, welche den so bekannten von Günderrodischen Sachbetrieb (§. 1.) nicht gewußt, gesamter Hand, und, durch gemeinschaffl. Anwälde, handlen sollten. (l. si contend. de fidejussor. GAIL. L. I. O. 70. n. 25. sqq. FABRIC. ad eund. MEV. Dec. II, 342. IV, 63. RODING f. Cam. cap. de contin. caus. §. 64.)

§. 83. Der Interventische Aldt (§. 80.) widerspricht im schriftlichen Reces vom 8. Febr. 1768, (Reft. 107) der Implorant. Submission, (§. 71.) erklärt, daß die Sach den Ungarischen Ochsentrieb betr. eine Fortsetzung der Schaafttriebs-Sach sey, (§. 32. 39. 82.) klagt als einen Fehler an, daß denen Mekger-Geschwohrnen, seit 40. Jahr, keine Legitimation abgefodert, hingegen, in einer causa publica & populari, welche, nicht krafft Erbschafft, sondern Burger-Rechts, und Besitzes von Ländereyen, gebühre, Implorant. Seit, andre Legitimation erbotten worden, (§. 81.) da doch, als man denen Erben weyl. Nic. Gottfr. Speners, (§. 11.) solche angefodert, (videatur tamen 114 §. 11.) das Gesuch, in der Urtel von 1743, (§. 11.) übergangen worden, und verlangt von denen Geschwohrnen, Legitimation und Communication Productorum. (§. 67. 70.)

§. 84. Der Implorant Aldt contradiciret im Reces vom 18. Apr. 1768, (108) und meldet, nebst Exceptione Legitimationis, (§. 80. 81.) daß diejenige, von welchen die Interventen ihr Recht hätten, im Restitutions-Gesuch, den seel. Herrn Imploranten deserirt, (§. 11.) demohngeachtet jekige Herrn Imploranten geschehen ließen, daß ihnen, doch in separato, ohne Auffenthalt ihrer Sach, ein Anteil des Weyd-Rechts, nach Verhalt ihrer Besitzungen, zugesprochen werde. Er submittiret das mit abermahl. (§. 71. 79.)

§. 85. Im Reces vom 18. May 1768, will der Interven. Aldt, mit Beruffung auf seine Legitimation, (§. 80.) vorbilden, daß der seel. Herr Implorant, vielleicht, denen Vorfahren seiner Principalen, von seinem vorhabenden Restitutions-Gesuch nichts gesagt, ihr Todt als eine Renunciation nicht auszulegen, und die Anmassung, Interventen, in einer causa populari, communi & individua, in welcher nicht allein Acker- sondern auch andre Feld-Begüterte, selbst gegen die Herrn Imploranten handeln könnten, nach vorherigem gemeinschaffl. Betrieb, ad separatum weisen zu wollen, eine Treulosigkeit seye. In jekiger Behandlung, seyen verschiedene, (§. 83.) bevorab dieser Fehler gemacht, daß man ex Jure compascui agiret. (§. 3. 71.) Er wolle daher vorigem Anbringen (§. 83.) inhærriren.

§. 86. Implorant Aldt recessirt darauf den 30. May 1768, daß, weil alles angesehen wäre, die Sach zu verewigen, und denen Mekgern, die freye Felder derer Begüterten dienstbahr zu machen, er nochmahl submittire. (§. 84.) Allein auch dieser Submission, hat der Interven. Aldt, den 13. Jul. 1768. wiedersprochen.

§. 87. Immittels hatten, auf Reces vom 8. Febr. 1768, (§. 83.) die Mekger, am 20. Apr. in einem mündlichen Reces erklärt, wie sie, da ihrem Ermessen nach, Continentia nicht hindere, (§. 77. 68.) geschehen ließen, daß, nicht an die Francff. Burgerschafft, (§. 83.) mit deren die Mekger, in der Weyd, längst abgetheilt wären, (§. 102. sq.) sondern an jene Interventen, welche annoch ein Recht zu agiren hätten, (§. 82.) Citatio edictalis ad assistendum liti ergehe.

In einem Reces vom 18. May 1768, (Reft. 111) nimmt Interven. Aldt, dieses Gesuch, vor eine Litis-denunciation, verlachet solches, und bittet wie vorher (§. 85.)

§. 88. Allein in einem Reces vom 27. Jun. 1768, (Reft. 112) stellen die Mekger vor: Die Adregisterio derer drey Nebensachen (§. 33. 66.) sey mit Recht veranlassen, weil jenseits die Connexität und Gemeinschafft, zwischen Imploranten und angeblichen Interventen, (§. 82. 85.) eingestanden sey.

Interven. Aldt habe sich, in Ansehung etlicher, zum falso procuratore aufgetorfen. (§. 80. 81.) Man wisse also nicht von wem er bestellt sey. Wann ihn die übrige, in der Copia signata unterschriebene, bestellt, so seyen darunter solche, deren Güther, von weyl. Joh. Jac. Artope herrühreten, der gleichwohl, sogar in petitorio dieser Sach, kein Consort gewesen, und die Kosten, vom possessorio her, nebst übrigen, annoch schuldig sey. Die meiste übrige, besäßen solche Güther, wegen deren der Proces geendet sey. (§. 12. sq.)

Wann

Wann Intervenientische Actio, (§. 83. 85.) weder negatoria, noch ex statuto, noch ex prætenso Privilegio derer beysammen liegender Acker (§. 3. 13. 71. 74.) seye, gehöre sie gar nicht hieher. Dabey geschehen etliche Vorschläge in der Hauptfach, und es wird gebeten, nebst Straf fallæ procriptionis, und Anhaltung zu besserer Vollmacht, die wahre Gegner, mit Unkosten abzuweisen.

Hierwieder aber hat, den 14. Sept. 1768, der Interven. Anwaldt, in einem Recess [120], den er Triplicas benennen sollte, (§. 83. 87.) und Exceptiones genennet, lauter contradictorische Sachen und Schmähungen vorgebracht, die in einem Submissions-Recess derer Metzger vom 28. Sept. geahndet worden.

§. 89. Sowit gehet der Lauff des Proceses, und fället nun nöthig, die zu denen Klägerischen Gründen gebrauchte Materialien einzusehen. Die vornehmste, sind aus der Acker-Gerichts-Ordnung und dem Statutenbuch. (§. 3.) Die Metzger haben dargethan, daß beyde, in dieser Sach nicht glaubhaft seyen. (§. 90 = 104.) Außerdem haben sie, zum Ueberflus, nach der Ordnung der Zeit und dervor foliorum, jede beygebrachte Stelle durchgegangen, und gewiesen, warum sie hier nicht einschlagen könne. (114 §. 36 = 43. 66, 70. 118 §. 124 = 142.)

§. 90. Von gedachter Acker-Gerichts-Ordnung, wurde Implorant. seits angegeben, daß sie aus verschiedenen Theilen bestehet, (116 not. 57.) und in denselben, von welchem hier die Rede ist, noch bis ins Jahr 1603, Verordnungen eingetragen seyen. (Ibid. not. 46.)

Die Metzger aber haben

1) meist aus dem Druck vom Metzgerbruch (§. 93 = 124.) dargethan, 118 §. 115 = 120.) warum dem Frankfurter Statutenbuch, und dem daraus gezogenen Theil der Acker-Gerichts-Ordnung (§. 3.) nicht zu trauen wäre. Außerdem haben

2) die Kläger selbst angegeben, daß er, meist von Ackerbegüterten, die in denselben Gedichten ihren eignen Nutzen gehabt, zusammen geschrieben sey, (App. 2. 24 ad Grav. 5.) daher aber die Metzger behauptet, daß er, nur wieder die Begüterte anzuführen stehe. (SPEIDEL Sylloge voce: Instrumentum, p. 73. col. 1.)

§. 91. Außerdem führen die Metzger an,

3) daß schon vor dem Jahr 1509, zu Frankfurt, keine, außer solche Gewohnheiten, in Betracht gekommen, deren Uebung, der Anführende erwiesen, (Anm. zur Frankf. Reform. I. Th. 6. Seit) und die Reformation von 1509, alle darin nicht beschriebene Gewohnheiten abgestellt. (Ebend. 7. Seit) Insbesondere habe

4) die Reformation von 1578, vermög ihrer Vorrede, vom Statutenbuch, und der Acker-Gerichts-Ordnung, nichts bekräftigt, als was sie daraus bey behalten. Es sey in der Vorred ihres I. Theils, (App. 2. 19 n. 7.) nichts unter dem Namen der Acker-Gerichts-Ordnung bestätigt, als deren, von Feld-Gränz-Irrungen und Feldfreveln handlendes besonderes Buch. (Anmerk. zur Frankf. Reform. I. Th. 15. S.) Eben dadurch, habe die Reformation, die übrige Theile, (§. 90.) wo sie, ohngestanden falls, je gegolten, abgestellt. (MEV. Decis. II, 40, 7. VII, 253, 6. BARBOS. locupl. P. I. L. I. c. 45. axiom. 1.) Es sey aber

5) nicht die geringste Spur, daß aus dem verwerfflichen Theil, weder vor, noch nach 1578, gesprochen worden.

§. 92. Es habe

6) der 6. Artikel des Burgervertrag von 1613, (v. Moser Reichst. Handb. I, 562.) vorgeschrieben, alle Ordnungen, Statuten, Gesetz, auch alle daben vorgehende Aenderungen zu publiciren. Eben dadurch sey der nicht publicirte Theil der Acker-Gerichts-Ordnung, vor ohngültig erklärt, (MEV. ad J. L. qu. procl. 9. n. 4. sqq.) und

7) schon an sich, wegen ermanglender Promulgation, verwerfflich. (MEV. ad J. Lub. qu. 9. n. 63. RICCIUS von Stadt-Gesetzen II, 8, §. 3. 5.)

§. 93. Die Acker-Geschwohrne wären

8) in ihrem alten Endes-Formular, an keine Acker-Gerichts-Ordnung gewiesen. (Gesch. Erz. Anl. n. 37. 116 not. 41.) Ihr, in dem Restitutions-Gesuch beygebrachte neues Endes-Formular, (148) weisse sie, nur auf die, in der Reformation bekräftigte Acker-Gerichts-Ordnung. (§. 91.) Es wären,

9) sogar des ganzen Acker-Gerichts Zeugnisse, von der Uebung angeblicher Ges-

E

won-

wonheiten, ohne die Fälle der Uebung zu zeigen, ohngültig. (MEV. P. IV. Decis. 2.) Vielweniger hätten demnach

10) die so verdächtige Altestaten derer Acker-Geschwohrnen, bevorab das vom 29. Merz 1743, (§. 13.) welches den Gebrauch, nicht allein der Acker-Gerichts-Ordnung, sondern sogar einer Landes-Ordnung, von deren zu Frankfurt kein Mensch weiß, angiebet, gar keinen öffentlichen Glauben. (MEV. Decis. IV, 269. VIII, 70.) Dann ermeldete Acker-Geschwohrne seyen, vermög ihres Endes, angewiesen, in allen wichtigen Dingen, nichts ohne Rückfrage bey dem Amt vorzunehmen. (Rest. 148)

§. 94. Es wäre

11) die gegenwärtige Sach, und darinn besonders, die Frage von der Gültigkeit der Acker-Gerichts-Ordnung, gleich von dem ersten Anfang, und dem Jahr 1725. her, an den L. Schöffenrath, theils verwiesen, theils abgerufen worden. (114 §. 1-5.) Daher aber, und weilen

12) das Acker-Gericht, keineswegs über die Zuständigkeit der Weyd, sondern Krafft der Reformation, (§. 91.) des Burgervertrags von 1613, (Rest. 186) und der Frankfurter Aemter-Visitations-Ordnung von 1616, (Rest. 187) in Weyd-Sachen, nur über derer Burger und Metzger Weyd-Frevel, zum Richter bestellt sey, wären

13) alle dessen, immittels, über die Weyd-Zuständigkeit ergangene Aussprüche, bevorab der vom 2. Aug. 1746, (§. 16.) worinn die Gültigkeit des verwerfflichen Theils der Acker-Gerichts-Ordnung anerkennt sey, in der Provocations-Urtel von 1756, (§. 19.) vor incompetent erklärt.

§. 95. Dieweil nun

14) die Verweisung an L. Schöffenrath, (§. 94.) unter andern, durch ein Rathss-Decret vom 11. Aug. 1729, (114 §. 5.) geschehen, so könnte die, den 15. Sept. 1745. ic. in einer Materie von Feldschäden, von Rathss-wegen, an das Acker-Gericht beschehene Verweisung, um nach der Acker-Gerichts-Ordnung zu versahen, und andre ähnliche Rathss-Decreten, von keiner, als der, in der Reformation bekräftigten Acker-Gerichts-Ordnung, (§. 91.) zu verstehen seyn.

§. 96. Den angeblichen annoch bestehenden Gebrauch der Acker-Gerichts-Ordnung, könnten

15) die verschiedene, in Betr. der Frühsaat, über welche zumahl gar keine Stelle der Acker-Gerichts-Ordnung angeführt werde, ergangene Aussprüche, (§. 5. 22-26.) keineswegs erweisen. Da auch

16) die zweyte Stelle von fol. 6. der Acker-Gerichts-Ordnung, schon in sich selbst, vom Befreiungs- und eignem Weyd-Recht derer beysammen liegenden Acker, nicht zu verstehen, (§. 3. 98.) so könnte, weder durch die, in Ansehung wahrer umjäunter Güter ergangene Decreten, (§. 5.) noch durch die Gedichte vom ehemahlichen Weyd-Recht des Uffsteinischen und Knoblochs-Hofs, (§. 4.) noch einen erkünftelten Braubachischen Revers vom 2. Nov. 1750, (§. 72. sq.) noch ein falsches Altestat derer Acker-Geschwohrnen vom 19. Nov. 1750, (§. 74. sq.) dieser Sinn, und die heutige Uebung des verwerfflichen Theils der Acker-Gerichts-Ordnung, dargethan werden. Was aber

17) ein verdächtiger und schwärmender zweyter Metzger-Advocat anerkennt habe, sei von gar keiner Erheblichkeit. (§. 10.)

§. 97. Sodann stünden,

18) in dem verwerfflichen Theil der Acker-Gerichts-Ordnung, ganz ohnwahrscheinliche Dinge. In der Brach-Ordnung von 1504, (Rest. 165) bekennet der Rath und thut kund, daß alleweg drey Felder gewesen seyn ic. In der Stell von 1518, (App. 2. 151. n. 4.) wird die Straff um einen Hammel und um einen Gulden, welcher damahl im Inneren Gehalt soviel als heutzutag ein Thaler gewesen, (Anmerk. zur Frankf. Ref. II, 7, 7, 613.) in Gleichheit gestellt, da doch die damahlige Preiße, beyläufig nur auf das fünfzehende Theil derer heutigen, können gerechnet werden. (Reflexions politiques sur le: Finances & le Commerce, ed. de 1740. T. I. p. 212. sqq. 224. 229.)

19) in diesen verwerfflichen Theil der Acker-Gerichts-Ordnung, ganz ohne Zeit-Ordnung eingeschrieben worden. Dann auf dem fol. 10, steht eine Stelle vom Jahr 1505, und fol. 15. die Brach-Ordnung von 1504.

§. 98. Ferner finden sich

20) in dem verwerfflichen Theil der Acker-Gerichts-Ordnung, eine Menge Sachen, wels-

welche nicht zu gleicher Zeit haben bestehen können. Dann es kan

a) der fol. 4, 10, 17, denen Burgern sowohl als Metzgern beschehene Verbott des Zusammenschlagens ihres Viehes unter gemeinschaftlichen Hütern, mit der ersten Stell fol. 6, krafft deren allemahl eine Gemeine Schäferey gewesen, schwehrlich bestehen. Ebensowenig ist

b) die zweyte Stell fol. 6, wenn man sie, von der Wendbefreyung derer beysammen liegenden offenen Felder ausleget, (§. 96.) mit der Brach-Ordnung von 1504, krafft deren jeder, der sich derer Felde gebrauchet, in die, vom Eigenthümer, im Brach-Jahr besäete Felder, fahren darf, zu vereinbahren. Dann woran hätten wohl die, so sich derer Felder gebraucheten, die angeblich befreyste offene Felder erkennen sollen? Dergestalt kan auch

c) die fol. 56. des Statutenbuches, vorkommende Beschränckung eines Metzgers auf 50, 25, 30, die fol. 4. der Acker-Gerichts-Ordnung vorkommende Beschränckung eines jeden auf 25, die folio 17. vorkommende Beschränckung eines jeden auf 40. Stück Hämme, wenn man das verbottene Zusammenschlagen darzu setzt, mit dem fol. 5. der Acker-Gerichts-Ordnung, wo die Straf des Misstriebs mit einer ganzen Metzger-Heerde vorkommet, nicht bestehen.

§. 99. Am wenigsten gehet

d) die, auf der ersten Stell fol. 6. befindliche Meldung, daß jeder Eigenthümer, auf den Morgen Land, ein Schaaf gehalten, in die heutige Begriffe. Bey der im Jahr 1510, beschehenen Verleyh des Hellerhofes, (A. pr. [§] A.) welcher, außer der Landwehr, mehr dann 1300. Morgen, (Rest. [§] 61) und überdies eine Revier binnen der Landwehr betreibet, (App. 1. [21]) werden, auf die Schäferey, vier bis 500. Stück gerechnet. Der Herr Implorant zeigte durch ein pro Memoria vom 24. Merz 1745. [110] n. 15, daß in der Schäferey des Guthleuthofes, beyläufig auf 3. Morgen Landes, ein Stück gerechnet werde. Die Metzger, haben in ihrem Franckf. Exhibito vom 21. Jun. 1751, (Rest. [§] 79 n. 7.) auf beyläufige 4000. Morgen Landes, in ihrem Nachtrieb (§. 2.) beyläufig 1200. Stück, gerechnet. Der Herr Implorant hat sie desfalls nicht wiederleget, (§. 185.) und der Franckf. Bericht vom 16. Sept. 1756, hat diese Aufrechnung gebilligt. (§. 186.)

§. 100. Wann solchergestalt

e) nach heutiger Verfassung, schon ganz ohnmöglich ist, daß, auf den Morgen Land, ein Stück gerechnet worden, so kan, wenn man zumahl, die beysammen liegende Aecker, von dem Gemeinen Trieb ausnimmet, (§. 98. 96.) darmit noch viel weniger bestehen, daß, nebst ebensovielen Hämmeilen derer Ackerbegüterten, als Morgen Landes waren, vermög fol. 4, des Rath's Gemeine Hirten, in einem Vortrieb mit Kühen und Schweinen, in dem Nachtrieb aber, jeder Burger und Beysaß, mit dem Vieh das er auf seinem Mist gezogen, jeder Metzger mit 25. Hämmeilen, und, vermög dritten Stell fol. 6. der Acker-Gerichts-Ordnung, jeder Burger, Beysaß und Koch, mit 25. Gänzen, Futter gesunden.

§. 101. Entweder sind alle diese ohnvereinbahrliche Dinge überhaupt Fabeln, (§. 90.) oder es sind die meiste darunter abgekommen. In dem letzteren Fall, würden, weil man, der Zeit-Ordnung (§. 97.) ohngeachtet, keine andre Auskunft vor sich hat, die neueste Stellen, welche mit denen heutigen Umständen ganz einstimmig sind, z. B. die Ordnung derer drey Brachfelder fol. 15, und die noch neuere Ordnung des Burgerl. Vortrieb und Metzger-Nachtrieb, (§. 2.) ganz allein Obacht verdienien. Von denen übrigen Stellen aber, würde man nicht urtheilen können, außer wenn der Zusammenhang derer, Klägerischer seits begebrachten kleinen Extracte, nicht um darauf gegen die Metzger, sondern gegen die Begüterte zu füsen (§. 102. 105. §7.) eingesehen, und die Kläger, zu deren, und ihrer Mutter-schrift Edition, angehalten werden. (§. 200.)

§. 102. Dem sey aber wie ihm wolle, so haben die Metzger

1) in Anschung der Ohnfündigkeit des verwerfflichen Theils der Acker-Gerichts-Ordnung, nicht nur rem judicatum vor sich, (§. 94.) sondern auch, aus denen neuesten Stellen der Acker-Gerichts-Ordnung, (§. 101.) wann diese, ohngestandenen falls, sollten in Obacht kommen,

2) denen Klägern, den Einwand lang verjährter Theilung entgegen gestellet. (§. 104.) §. 24.) Wann ehemahl, ein gemeiner Trieb derer begüterten und ohnbegüterten

E 2

Bur-

Bürger, derer Metzger und derer Köche gewesen, (§. 100.) so müste schon längst eine Theilung vorgegangen seyn, durch welche, die Ohnbegüterte und Begüterte Bürger, und die Köche, zusammen, den Vortrieb, die Metzger aber allein, den Nachtrieb erhalten hätten. (§. 2.) Gegen die Ohngleichheit aber dieser Theilung, würde, nach solanger Zeit, niemand berechtigt seyn Klage zu führen. (SPEIDEL *Sylloge vocis Divisio*, p. 825.)

§. 103. Ja wann

3) die Begüterte allein, unter allen denen, welche den Vortrieb geniesen, gegen die Metzger, Klage erheben, so stehet ihnen, in einer Sache, die vorher, nahmens ihrer und übriger Theilhaber des Vortriebs, nicht erhoben gewesen, (§. 2.) die Exceptio illegitimationis im Weeg. (l. 2. C. de cons. ejusd. lit.)

§. 104. Ausserdem aber und da

4) niemahl, ein anderer als Metzger, an dem sogenannten Schaaftrieb (§. 2.) Theil genommen, stünde denen Begüterten, wenn sie solche Theilnehmung behaupteten, der Einwand ermanglenden Beweises, (l. 1. in f. l. 19. in f. comm. div.) oder sonst

5) Exceptio deficientis qualitatis, daß sie nehmlich keine Metzger seyen, entgegen. (MEV. *Decis. I.*, 33, 5. V, 1, 9. VIII, 236, 7.)

§. 105. Ob nun gleich aus diesen Ursachen, (§. 101 - 105.) eine Einsicht des verwerfflichen Theils der Acker-Gerichts-Ordnung, und dessen Mutterschrift, des Statutenbuches, nicht noth wäre, so haben jedoch die Metzger, daß die Herrn Imploranten, anstatt derer kleinen abgebrochenen Extracten (§. 3.) ihnen, glaubliche Abschrift derer ganzen Bücher auszuliefern, (Guid. PAPÆ *Decis. 116.*) schuldig seyen, in Urth einer Wiederklage, zu diesem Ende gebeten, damit eines Theils daraus könne ersehen werden, ob nicht dieser Theil, eine eben so verdächtige Uhrkunde seye, als andere (§. 194 - 197.) Uhrkunden, welche die Herrn Imploranten zum Beweis gebrauchet, (§. 197.) andern Theils auch, damit aus diesem Theil, welcher allerdings wieder die Kläger dürfste gebrauchet werden, (§. 90.) die alte Beschaffenheit des Triebs in die Frühsaat, möchte ersehen werden.

In Ansehung dieser Frühsaat, gehen die Metzger, das Acker-Geschwohrnen Altestat vom 29. Merz 1743, vermidg dessen vierten Abschnitts, die Metzger, Winters-Zeit, gar nicht auf die besaamte Felder, und sonst, auf dieses, wie auch andre verbottene Plätze und Wege nicht treiben dürfsten, als ein falsches Zeugniß (§. 195.) vorben.

§. 106. Selbst Implorantischer seits wurde ein- Spuhr angegeben, daß dieser Trieb, ehemel, denen Metzgern, deren Geschwohrne, vor sie zu renunciiren, gar nicht bestellet sind, (Druck vom Metzgerbruch §. 151. sg.) gehöret habe. (§. 23 - 26.) Dergleichen Spuhr findet sich auch in dem, zwischen dem Deutschen Orden und Frankfurt, im Jahr 1610, errichteten Vergleich. In demselben wird der Stoppeltrieb

1) in denen Feldern, welche mit Winter-Frucht besät gewesen, von Jacobi bis Mariä Himmelfarth,

2) auf denen Feldern, welche mit Sommer-Frucht gestanden, von Mariä Geburth bis Michaelis, in einer benannten Revier bestimmt. Ferner wird gesagt,

3) daß hernach, der Sandhofer Schäfer, samt denen Metzgern, die bestimmte Wend-Revier, durch und durch betreiben solle.

Diese Stelle würde, weil gleich darauff eine, das Brachfeld betreffende, folget, ganz ohnverständlich seyn, wann man sie nicht, von der Abhängung der Frühsaat, in denen Winterfeldern, welche bekanntlich denen Früchten dienlich ist, und bis Petri Stuhlfeyer kan fortgesetzet werden, auslegete.

Dann es heiset:

4) es solle das Brachfeld des berührten Bezirks, benden Theilen, allezeit gemein seyn und bleiben.

§. 107. Aus dem bissherigen erhellet, daß der verwerffliche Theil der Acker-Gerichts-Ordnung, zum Beweis der Uebung des Römischen Rechts in Frankf. Wend-Sachen, (§. 3.) nicht tauglich sey. Es sind aber desfalls, in der Frankf. Historie, noch ganz andre Gründe vorhanden.

§. 108. Die älteste Frankfurter Einwohner, bis auf das grose Deutsche Zwischenreich, waren Königliche Knechte. (Druck vom Metzgerbruch, p. 23. §. 90. p. 26.

§. 102. p. 40. 41. §. 164. 165. 166.) Die Grundstücke, und Einkünfte, außer denen, welche der Königliche Stell-Vertreter, und die Adeliche Burgmanne, als ihrem Sold

Gold genossen, (Ebend. p. 23. §. 91.) waren des Königes. (Ebend. p. 26 & 29.) Besonders gehörte ihm Wasser und Weyde. (Ebend. p. 26. 27. §. 103.) Unter ersagten seinen Knechten, bewohnte jede Gattung, welche ein besonderes Handwerk trieb, einen besonderen Platz der nachherigen Stadt. (Ebend. p. 40. 41.)

§. 109. Jede, deren Beschäftigung im Feld ware, erhielte auch in diesem, ihren angewiesenen Platz. Die Wiese bey der Holzhaussischen Oede heisst noch heutzutag die Gerber-Wiese. Das Feld Ostwerts der Stadt, heisst noch heutzutag das Fischerfeld. (Druck vom Merzgerbruch p. 41. §. 165.) Nechst demselben, in dem Niederfeld, lagen etliche ansehnliche Mezgerwenden, (Ebend. p. 35. §. 141.) zu denen, ein, durch das Fischerfeld ziehender Fleischer-Weg führte. (Corp. Jur. Germ. 1. 2, 27. lin. 28. 30.) In dem Theil der Francfurter Gemarkung, welcher das Friedberger Feld heisst, lagen Fischer-Acker, (Ibid. p. 29. lin. 17. 20. 21.) und es fande sich auch hier, ein Fleischer-Weg. (Ibid. p. 32. lin. 2.)

§. 110. Es findet sich ferner, schon im Jahr 1219, eine im Niederfeld belegene gemeine Gras-Weyde, (Druck vom Merzgerbruch p. 27. §. 104.) welche vermutlich eben diejenige ist, die im 15. Jahrhundert, der gemeine Wiesen benennt wird. (App. 2. [25] n. 20. oder zweyte Stelle fol. 6. der Acker-Gerichts-Ordnung.)

In dem Theil der Francf. Gemarkung, welcher die Lindau heisst, findet sich ein Alten-Burger-Stück. (Corp. Jur. Germ. 1, 2, 32, lin. 14.) Weil die Verfassung derer Wetterauischen Städte, fast durchgängig einerley gewesen, so ist vermutlich, daß, so wie es, drey Stund von Frankfurt, zu Cronenberg, noch heutzutag geschiehet, (Verfassung von Burg und Stadt Cronenberg Aml. N. 42. von 1411.) ehedem, zu Frankfurt, jedem, der in die Zahl derer alten Burger eintrat, so weit die Zahl derer Güther reichte, das, bey seinem Eintritt unter die alten, zunächst ledig werdende Alte-Burger-Guth, lebenslänglich zugetheilet worden.

§. 111. Nebst allen diesen Güthern, welche denen Burgern überlassen, oder ihnen sonst zu Theil geworden, hatten die Könige gleichwohl, wie man, noch fast im ganzen 14. Jahrhundert, vorfindet, ansehnliche, bey Frankfurt belegene Feld-Güther. (v. LERSNER Francf. Chron. II, 1, 6, 18. col. I. ad an. 1338. Druck vom Merzgerbruch p. 27. §. 105. ad ann. 1366. Privil. Francof. p. 229. ad ann. 1376.)

§. 112. Im Jahr 1316, befahle K. Ludwig der Bayer, dem Francfurtischen Regiment, daß es, den Schaaftreib, von seinen Waldungen abhalten sollte. (Druck vom Merzgerbruch, p. 41. §. 165. p. 28. §. 110.) Im Jahr 1322, verspricht eben dieser Kaysor, daß er, des Waldes oder Feldes zu Frankfurt, das zu dem Reich gehört, niemand nicht geben wolle zu rüten, noch anders, davon die Stadt Frankfurt ihre Weyde verlieren könnte.

§. 113. Da vermbg dieser Stelle, sogar die Reichs-Güther, zur Francfurtischen Weyde dieneten, so ist offenbahr, daß alles Francfurtische Weyd-Recht, aus Königlicher Gnade hergerühret. Daraus aber ergiebet sich der Grund des ohnvor- dencklichen Herkommens, aus welchem heutzutag, die Ohnbegüterte, auf denen Feldern derer Begüterten, mit deren Ausschließung, das Weyd-Recht geniesen. (§. 2.) Alle diese Güther waren ehedem des Königes. Ihm stunde also ohnfehlbar frey, derjenigen Gattung seiner Knechte, die ihm als Mezger dieneten, den Viehtrieb auf seinen Güthern zu ertheilen, welche er, einer andern Gattung solcher Knechte, die ihm als Ackerleute dieneten, oder noch andern, zu ihrem Unterhalt, (§. 110.) eingegeben hatte. Es ist auch kein Wunder, daß, als in neueren Zeiten, die Königliche eignethümliche Güther, an die Geschlechter, (Druck vom Merzgerbruch, p. 29. sq. p. 32. sq. §. 128. sqq. p. 49. sqq.) und von diesen, an andere gekommen, das Weyd-Recht derer Ohnbegüterten bestehen bliebe. Dann die Geschlechter, hätten sich andrvergestalt, von seiten derer Ohnbegüterten, einer Klage bey dem König, und also einer verdrießlichen Nachfrage, versehen müssen. Von ihnen aber, haben die neuen Erwerber, die Güther, nicht anderst, als mit der allschon darauff liegenden Dienstbarkeit, erhalten können.

§. 114. Es hat demnach mit dem Francfurtischen Viehtriebs-Recht, eben die, aus der ehemaligen Knechtsschaft herrührende Bewandtniß, als mit denen in Deutschland allenthalben vorfindlichen herrschaftlichen Schäfereyen, an welchen, die Güths-Eigenhümer selbst, gar keinen Anteil haben, und in deren nechster Nachbarschaft, oft unter einerley Gebiet, sich andere Schäfereyen vorfinden, welche denen Eigenhümern oder Gemeinden zustehen. (ESTOR Kleine Schriften XI. Stück, 8. Abhandl.

§. 10. sqq. Gündersdorffische Geschichts-Erzählung p. 16. §. 19.) So verpachtet
1) vermög eines Attestats des Frankf. Land-Amtmanns vom 25. Jan. 1731, selbst
Ein Hochdler Rath zu Frankfurt, die Schäfereyen zu Bornheim, Bonamees, Nies-
der-Erlenbach und auf dem Riederhof, mit Ausschließung derer Guts-Eigenthümer.
Das Gericht des Dorffs Dörkelweil aber, verleyhet, vermög Attestats vom 30. Merz
1731, die dortige. Vermög eines, von denen Klägern beygebrachten Abrisses derer
Frankf. Felder, (App. 1. 21) betreiben

2) die sogenannte äußere Höfe, nebst ihren eigenen, auch einen grossen District von
Gütern anderer Eigenthümer. Aus ersagter Quelle führen dann auch

3) die in Deutschland vielfach vorfindliche Metzger-Schäfereyen, (KLINGNER
Sammnung von Dorff und Bäuren Recht, II. Theil, 96. 149. Seit.) und

4) der ohnstreitige Stoppeltrieb aller Frankfurter Burger, in denen ersten acht
Tagen des geleerten Feldes, in welchem, die Begüterte, vor ihnen, gar keinen Vor-
zug geniesen. (App. sec. 22 24 sub Grav. 8. in F. von Gündersdorff Gesch. Erz. p. 25. sq.)

§. 39. [116] not. 80.)

§. 115. Das ganze Weyd-Recht röhret aus alten Deutschen Herkommen, welche
es der Forsteylichen Obrigkeit untergeben. (Druck vom Metzgerbruch, p. 26. §. 103.
KNIPSCHILD de Civit. Imper. II, 7, 73.) Bey demselben fallen

1) alle Römische Begriffe, von solchen Dienstbarkeiten, welche im Thun, im Nichts-
Thun, und im Leyden bestehen, völlig hinweg. (HEINECC. Elem. Jur. Germ. L. II. Tit.
5. præp. §. 134. 136.) Bevorab können dabei

2) die Römische Lehren von dem Rechts-Titel und guten Glauben, nicht zugelassen
werden, (Ibid. II, 4, 106.) weil die Deutsche, in Betreff der, durch Verjährung er-
langten völligen Zuständigkeit, keinen, außer diesen Grund kenneten, daß man, bin-
nen dreyzig Jahren, dergestalt, und nicht anderst, ohne jemands Einspruch, besessen
hatte. (Ibid. §. 102.) Solchemnach ware

3) bey ihnen die Verjährung, nichts, als eine Strafe der Nachlässigkeit, (L. B. de
SENCKENBERG de Reluit. oppign. territor. §. 19.) und

4) in Feld-Sachen um so billiger, weil bey denen, im alten Deutschland, drey-
mahl im Jahr gehaltenen feyerlichen Gerichten, alle, welche dem Gerichts-Bezirk
angehöreten, gegenwärtig waren, (Bayßer-Recht II, 56. in Corp. Jur. Germ. T. I. p. 48.) und in damahligen, sowohl zu Regierungs- als Justiz-Sachen bestellten Gerichten,
wenigstens einmal im Jahr, einem jeden seine Rechte geweiset wurden. (Corp. Jur.
Germ. præf. T. I. p. 76. Anmerk. zur Frankf. Reform. III. Forts. p. 953. bis 958.
Sammnung merkwürdiger Rechts-Händel, II. Th. 8. Stück, bevorab p. 456.
bis 467.)

§. 116. Es werden demnach, bey ersagter Gattung von Viehtrieb und Schä-
fereyen, diejenige Römische Rechte sehr übel angeführt, vermög deren, der Guts-
Eigenthümer, auch gegen den bestbefugten Herren der Weyd-Dienstbarkeit, welcher
von jeher, oder von langen Zeiten, dieses Recht, allein ausgeübt, ein Beytriebs-
oder Ausschließungs-Recht, fordern kan. Der Grund aller dieser Rechte, beruhet in
der Vermuthung vor die natürliche ohnbeschränkte Freyheit derer Güther. Selbst
aber bey denen Römern, viele dieser Grund hinweg, wann der Güther-Besitzer,
seinen Besitz, von einem andern Eigenthümer erkennete. Dann in diesem Fall, konnte
der Verleyher, dem Beliehenen, alle ihm gefällige Beschränkungen seines Besitzes,
ohnstreitig aufliegen. (I. 1. 2. C. de Jur. Emphyt.)

§. 117. In solchen Gegenden des alten Römischen Reichs, worinne die Gü-
ther insgesamt Lehen-Güther waren, (Titt. C. de Colon. Palæstin. Thracens. Illyric.)
möchte es zwar schwehr gefallen seyn, daß die Besitzer, die Eigenthums-Rechte, durch
Verjährung erlanget hätten. (I. 2. C. de præscr. 30. vel. 40. annor.) Gesetz aber, daß
solches möglich gewesen, (I. 2. §. 1. 1. 3. ff. pro hered. I. 11. ff. pro emtore. I. 33. §. 1. ff.
de usurpat.) so würden es allezeit Verjährungs-Rechte gewesen seyn, durch welche,
der Besitzer, nichts mehreres erlangen konnte, als was er würcklich besessen, oder
ausgeübt. (I. 25. ff. de usurpat. I. 18. §. 1. ff. de A. P. I. 1. §. 4. de itin. aet quoque priv. c. 3.
de R. I. in 6to.) Verfolglich würde der Herr der Dienstbarkeit, bey einer jeden
Anmaßung des Eigenthümers, durch welche er sich, des, nur aus der ohnbeschränk-
ten Grund-Freyheit statthaften Weyd-Rechts in dem seinen, hätte bedienen wol-
len, eingewendet haben, daß diese Eusserung des Eigenthums, nicht unter seine herge-
brachte und verjährte Rechte, mithin nicht unter die Stücke seiner freyen Willkür
gehöre.

§. 118.

§. 118. In dem gegenwärtigen Fall, würde, auch nach denen Römischen Rechten, kein Zweifel gewesen seyn, daß nicht eine Gemeinheit, von welcher hier die Frage ist, (§. 12.) das Eigenthum einer, nicht ständig andaurenden Dienstbarkeit, (servitutis discontinua) durch ohnvordeinliche Verjährung, (M. E. V. Dec. I, 165.) ohne Rechtstitel, (l. 13. pr. ff. si serv. vind. l. 1. §. ult. l. f. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. l. 1. C. de serv. & aqu.) und ohne Beweis des guthen Glaubens, (M. E. V. d. l. n. 10.) hätte erlangen können. Sobald sie also zeiget, daß sie dieselbe, uhrsprünglich, aus Königlicher Gnade müsse erhalten haben, (§. 108 - 113.) so würden allemahl, die Besitzer derer, vorhin Königlichen Güther, welche ihre Rechte, blos durch Verjährung erlanget, (J. P. O. Art. VII. §. 4.) erweisen müssen, daß sie insbesondere, das Weyd-Recht in ihrem Eigenthum, auf eben die Arth erlanget hätten.

§. 119. Ueberhaupt aber, ist von Frankfurt anzumerken,

1) daß daselbsten, noch im 15. Jahrhundert, wie man aus einer, den Keller des Hauses Schwarzenfels betreffenden Urteil von 1435. fer. 2. post Cathar., zeigen könnte, in der Materie derer Verjährungen, völlig nach Deutschen Rechten gesprochen worden,

2) daß erst mit dem Anfang des 16. Jahrhundert, daselbst, die Römische Rechte, die Oberhand zu gewinnen angefangen, (Anmerk. zur Franckf. Reform. ad P. I. p. 27. sq.) und solches, erst mit der Reformation von 1578, ganz in Schwung gekommen, (Ebend. p. 40. sqq.)

3) daß seit deme keine Gelegenheit vorgefallen, wo ein Spruch über die Weyd-Rechte, aus Römischen Gesetzen, ergangen, und also,

4) da die Frage von diesen Weyd-Rechten, in gegenwärtiger Sach, jeho vorkommet, die Vermuthung vor das Römische Recht, gegen die Frankfurtsche Gewohnheiten, und dasige Verfassung des gemeinen Wesens, (§. 14.) nicht vordringen könne. (KRESS. Jurisprud. Civil. Prolegom. §. 40. 41.)

Auch in dem übrigen Deutschland, kan dieses Recht, bey Weyd-Sachen, in Ewigkeit nicht über die Deutsche Rechte den Vorzug behalten, weil sonst die meiste Reichs-Stände und Obrigkeit, ihre Herrschaftliche Schäfereyen verlieren müsten. (§. 114.)

§. 120. Es gleichet also einem Scherz, wann bey so deutlichen Herkommen von Frankfurt, in einer Weyd-Sache, worinn die Gewohnheiten, gar oft, auf halbe Stunden Weeges unterschieden sind, (§. 114.) die Herrn Imploranten

1) durch ein Attestat des Darmst. Amtes Buzbach vom 13. Apr. 1743, (Rest. 171) zeigten, daß die Mekger, der, von Wezlar und Giesen, nur etliche Stunden entlegenen Stadt Buzbach, gar keine ohnentgeltliche Wende geniesen, wann sie

2) durch ein Attestat von Giesen vom 18. Mart. 1743. (Rest. 69) darthäten, daß dasige Mekger, an der Weyd, ein wenig geniesen, hingegen die Acker-Besitzer, zur gemeinen Heerde schlagen, und wann sie

3) durch die Schäferey-Ordnung von 1615, der, von Giesen nur etliche Stunden entlegenen Reichs-Stadt Wezlar, (Rest. 68) erwiesen, daß zwar die Mekger daselbst, an der Weyd, weniger dann die Burger, geniesen, letztere aber, dieselbe, gleich denen Frankfurtern, (§. 122 - 136.) dem Güther-Besitz, nicht zu verdanken haben.

§. 121. Von denen angeblichen Kayserlichen Privilegien derer Franckf. Feld-Güther, (§. 3.) ist auf Implorant. Seit, in denen letzten Restitutions-Handlungen, nicht mehr geredet worden. Sie gehören auch offenbahrlich nicht hieher. (Rest. 114)

§. 57 - 61. [118] §. 111 - 114.)

§. 122. Hingegen haben die Mekger, in dieser Restitutions-Instanz, den 3. Jun. 1765. und 20. Apr. 1768, verschiedene Haupt-Urkunden beigebracht, welche man hier anführen wird. Die vorderste ist das oben (§. 112.) erzählte K. Privilegium von 1322.

§. 123. In denen, im Jahr 1525, abseiten der Burgerschafft, an den Rath gemachten Ansforderungen, befinden sich unter andern diese:

1) daß die Schäfereyen auf der Sachsenhäuser Seite, ganz abgethan,
2) daß auf Franckf. Seite, die Schäfereyen des Hellerhoffs, außer der Landwehr, beschränket würde.

Der ausgedruckte Endzweck beyder Ansforderungen, wäre dieser, damit die Mekger, und alle Mitburger, ihre Küh, Säu, Schaaf, desto besser ernähren möchten.

Von Raths-wegen, sind damahl, zwar alle Artickel eingegangen, doch nachher nicht vollzogen worden. (Gedr. Magistrat. Lib. Intervent. de Mart. 1755. ad causam Franckf. contra Franckf. das Vor-Recht derer Gesellschaften betr. §. 73 = 80.)

§. 124. In denen, zur Vorbereitung des, den 3. Jan. 1613. geschlossenen Bürger-Vertrags, vorgewesenen Handlungen, findet sich, daß

1) die Frage: ob Ein Hochdler Rath, die, auf der Sachsenhäuser Seite angelegte Niederhäuser Schäferey, wieder abzustellen habe, oder solche, aus Obrigkeitlicher Macht, anlegen gedurftt,

2) die Frage: ob es dem Rath gebühret habe, den im Galgenfeld, (App. I. [21]) auf der Franckf. Seit, (§. 2.) belegenen Rüstersee, einzuzäunen, nur einen aufzüglichen Entscheid erhalten, wovon man die Folge nicht findet.

Es wird bey Regmachung dieser Fragen, so, wie im Jahr 1525, (§. 123.) der Weyd-Abbruch, welcher dadurch denen Burgern und Metzgern entstehe, überall, als Ursach angeführt. Wie

3) die Ansforderung der Burgerschafft, daß der, ihr, vom Rath entzogene Maynwäsem im Niederfeld, (§. 110.) wiederhergestellt würde, ausgegangen, ist daraus eben so wenig zu ersehen. Hingegen wurde im Bürger-Vertrag,

4) denen Burgern, der, ihnen entzogene Genuss des Sachsenhäuser Maynwäsem, wieder zugesprochen. (Rest. [81] bis [86])

§. 125. Sowohl in des Bürger-Vertrag von 1613. §6. §, als der Franckf. Alemter-Visitation-Ordnung von 1616. Tit. 12., geschiehet die zufällige Erwehnung von denen, durch derer Metzger und anderer Viehtrieb, entstehender Feldschäden, welche sowohl dem Beschädigten vergütet, als bey dem Acker-Gericht verbüset werden sollten. (Rest. [86] [87])

§. 126. In dem, zwischen Rath und Burgerschafft, im Jahr 1714. gemachten Project Vergleichs, sind die ehemahl vorgewesene Irrungen zwischen Rath und Burgerschafft, (§. 123. 124.) nicht besonder abgethan, sondern es ist nur, die allgemeine Regel aufgestellet worden, daß Ein Hochdler Rath, sowohl die, einigen Benachbarten, wieder Gebühr, beschehene Gestattung der Weyd, als alle übrige, mit Schäfereyen und sonst, etwa eingeschlichene Missbräuche, abzustellen habe. (Rest. [88])

Dieses Project aber, ist in der ersten, den 22. Nov. 1725, in Sachen Franckf. contra Franckf. ergangenen Kaysertl. Resolution, vor ein blündiges Gesetz erklärt. (Rest. [89])

§. 127. Bey diesen Stellen (§. 122 = 126.) ist bemercket worden, daß, obgleich unter der Burgerschafft, welche ansforderte, oder mitbeschloß, allemahl Begüterte gewesen, und sogar niemand, dann die Bürger, liegende Güther besitzen dürfen, (Anmerk. zur Franckf. Ref. III. Forts. p. 137.) dennoch, in diesen Verhandlungen, niemand, als denen Burgern überhaupt, und denen Metzgern, ein Recht zum Weydgang beygelegt werde.

§. 128. Es heisst ferner

1) daß in alten Dingen, verba enunciativa, eben soviel als dispositiva erweisen, (MASCARD de Probat. Concl. 622. n. 15. 37.) und, zumahl

2) wann sie zwischen solchen Partheyen vorgefallen, deren eine, gegen die andere, eine Gerechtigkeit behaupten dürfste, keinen Beweis des Gegentheils erleyden, (Ibid. n. 28. 32. 52.) vielmehr

3) diejenige Parthen, welche, in Geschäftten, die auch sie angehen können, dem Abschluß anderer, die sich, als allein berechtigt darstellen, sich nicht wiedersehet, davor müsse angesehen werden, daß sie sich, in dem Geschäft, kein Recht beylege. (STRUVE Nebenst. I. Abhandl. p. 64.) Außerdem seze hier

4) die mehrmahlige Wiederhohlung dieses Stillschweigens, derer Begüterten Anerkennung, daß sie, als solche, kein Recht zum Weydgang haben, (§. 2. 101. 114.) außer allem Zweifel. (SPEIDEL Sylloge, vocibus: Actus geminati, & voce: Geminatio.) Es erhelle daraus offenbahr

5) daß die Begüterte, ihre ohnbegüterte Mitburger, und die Metzger, in Ansehung des Weyd-Rechts, gegen den Rath, vor eben so qualificirte Kläger, als sich selbsten, angesehen, und sie könnten daher

6) nachmahl, keine Action anstellen, welche zum Grund sehet, daß ihre Consorten ein eignes Weyd-Recht hätten. (§. 3. 7.)

§. 129.

§. 129. Den 22. Nov. 1718, erhält das Metzger-Handwerk, ein Rath-De-
cret, daß denen Eigenthümern
1) die Verwandlung derer Frucht-Acker,
2) die Zuschließung derer Wiesen, nicht gestattet, und
3) die Hoffschäfereyen, (§. 4.) auf ihre behörige Zahl von Vieh, sollten beschrän-
ket werden. (Ref. [110] n. 10.)

§. 130. Vom Dec. 1719, bis in den May 1720, erhalten die Metzger, gegen
viele Sachsenhäuser, in betr. der Acker-Verwandlung, wiederholt ernsthafte
Rath-Decretn. (Ref. [110] n. 11.)

§. 131. In einem, den 11. Dec. 1731, gegen den Hospital-Guths-Beständer
Nic. Gottfr. Spener, ihnen ertheilten Rath-Decret, wird eine, dem Hospital-Amt
zuständige Weyde, welche bereits ware verwandelt worden, auf Kosten des Amts,
welches die Verwandlung geschehen lassen, wiederherzustellen befohlen. (Ref. [110]
n. 12.)

§. 132. Im May 1739, erhalten die Metzger, gegen Körber zu Sachsenhaus-
sen, eine Acker-Gerichtliche Verfügung, krafft deren die, vom Beklagten unternom-
mene Acker-Verwandlung, eingestellt wird. (Ref. [110] n. 13.)

§. 133. Sie behaupten, daß in allen diesen, denen Eigenthümern beschhehenen
Verbotten der Acker- und Wiesen-Verwandlung und Umgänzung, ihnen, ein
ohnstreitiges Kennzeichen des eignen Weyd-Rechts, (GAIL. L. II. O. 67. n. 10.
KNIPSCHILD de Civ. Imp. L. II. c. 7. n. 78. i. f.) um so sicherer belegezt worden,
da bey einem, aus dem Feld-Guths-Eigenthum herfliessenden Weyd-Recht, jedem
Eigenthümer, bevorab einem solchen, der viele beysammen liegende Acker besitzet,
(§. 96.) freystehen müste, sich, mit der veränderten Bestimmung seines Feldes, wel-
ches vorher zu einen Frucht-Acker gedienet, auch des daran fleyenden Weyd-Rechts
zu begeben. (§. 3.)

§. 134. Den 13. Sept. 1742, hat das Acker-Gericht, etlichen Metzgern, wel-
che ihr Vieh, in der Zeit des Bürgerlichen Vortriebs, (§. 2.) ohne Erlaubniß ein-
getrieben, eine Strafe angesetzt.

Vorher aber hatte es, den 7. Aug. 1742, andern Metzgern, einen Anteil Stop-
pelfeldes, in der Bürgerlichen Vortriebs-Zeit, auf ihr Ansuchen bewilligt. (Ref. [94])

§. 135. Hingegen wurde, den 15. Jun. 1743, durch ein Rath-Decret, denen
Metzgern bedeutet, dem Guthleuthof-Beständer, der, wegen des Lagers derer Engels-
länder, seine, außer der Landwehr belegene Acker, (App. I. [21]) zur Weyd nicht
brauchen konnte, in ihrem Brachfeld, die Weyde, nicht als ein Recht, sondern
als eine Vergünstigung, zu gestatten.

§. 136. Aus allen diesen Beweisen, (§. 108 - 120. 122 - 135.) haben die Metz-
ger, der Klägerisch- und Implorantischen Actioni negatorie, (§. 3. 13.) die Exceptionem
non competentis actionis, dahin entgegen gestellet, daß die Acker derer Frankfurter
Eigenthümer, lediglich dienstbahr, und sie, ihres Eigenthums halber, (§. 103.) in das
Weyd-Recht einzureden, gar keine Besinuß haben.

§. 137. Unter denen vielen Händeln, welche der sel. Herr Implorant, denen
Metzgern, theils aus einer natürlichen Begierde zu schaden, theils aus einer, an sich
sehr ohnfruchtbaren Absicht, deren Weyd-Recht, als ein Precarium vorzustellen, (§. 7.)
erreget, hat derselbe, auch das Ziel ihres Nachtriebs, (§. 2.) auf allerley Arth zu ver-
rücken gesuchet.

§. 138. Den 1. Nov. 1735, werden bey Acker-Gericht, in Anwesenheit Herrn
v. Lersner des Rath-, Herrn Hunger des Rath-, Acker-Geschwohrnen Spener, Fritsch,
Winter, Clauer, Artope, auf Beschwehrde vom 13. Oct. 1735, des Herrn v. Gün-
derode, in seinem und dem angeblichen Nahmen übriger Ackerbegüterten, zwey Feld-
schüzen, über diese sehr vielfache und verworrene Frage vernommen: ob Ihm wissend
sey, daß, bevor die Gemeine Heerde Rühe in die Stoppeln kommt, bereits ganze
Heerden Metzger Vieh darin gehen, und darin fast einen Vortrieb exerciren,
da ihnen doch nicht ehender, als bis die Gemeine Heerde neun Tage daselbst ge-
gangen, und zwar einzlich ohne ihre Schafe zusammen zu schlagen, (§. 149. 150.
151.) dahin zu treiben verstatet werden solle. Darauf antwortet Feldschütz Sebas-
tian Fertig: Ihm sey nicht bewußt, daß die Metzger in die Stoppeln getrieben, bevor
die Gemeine Heerde neun Tage vorher darin gewesen, es wäre dann, daß die Metz-
ger, fremd Vieh, längst dem Weeg getrieben. Feldschütz Conrad Götz antwortet:

G

daß

dass dieses Jahr, in das Fischerfeld, die Metzger, vier Tage zu früh getrieben, weilen der Schweinhirt, mit dem Gemeinen Vieh, auch schon dahin getrieben.

Das Amt hat darauf resolvirt: die Schützen sollten, bey Verlust ihres Dienstes, niemanden, bevor das Feld leer ist, und ehe die Gemeine Heerde, neun Tage zuvor, in solchem Feld gewesen, gestatten, in dasselbe zu treiben.

Dieses Resolutum, wurde denen Metzger-Geschwörn vorgelesen, welche solches zu halten versprochen. (Acta priora Franckf. Ackerbegüterten contra Metzger, puncto Trieb's Ungarischer Ochsen [2] n. 4.)

§. 139. Man bemercket an diesem Hergang, dass Herr v. Günderrode

1) das Mittel gefunden, schon in eine Frage des Acker-Gerichts, die falsche Meldung einzufüsten, als ob der Metzger-Nachtrieb, welcher acht Tage nach geleertem Feld anfängt, (§. 57. 87.) neun Tage nach geleertem Feld anfange,

2) dass gleichwohl, im ganzen Antrag und Protocoll, zwischen denen Gattungen des Viehes, welches die Metzger einzutreiben haben, kein Unterscheid gemacht worden,

3) dass man durch eine Verkündung an die Metzger-Geschwörne, welche doch des Handwerks bestellte Sachwalter in Rechts-Sachen nicht sind, (Druck vom Metzgerbruch p. 37. §. 151. 152.) eine Verbindlichkeit des Handwerks aufzustellen, vermeynet habe.

§. 140. Den 29. Merz 1743, ertheilen die Franckf. Acker-Geschwörne, nehmlich Joh. Jacob Artope, der selbsten ein Consort des Processe gegen die Metzger gewesen, (§. 13.) Joh. Christian Clauer, Johannes Winter, Joh. Peter Kindschuh, Joh. Philipp Fritsch, Joh. Phil. Heister, worunter gleichwohl die meiste bey dem Protocoll vom 1. Nov. 1735. (§. 138.) gesessen, auf angebliches Ansuchen sämtl. Franckf. Ackerbegüterten, welches ohnfehlbar von Grund aus erdichtet ware, ein falsches Attestat, [§4], worinne unter andern, im 3. Absatz enthalten, dass die Metzger, auf die Stoppelfelder nicht eher treiben dürften, als wann die Geschwörne Feldschützen angezeigt, dass das Feld von Früchten leer, sodann das Bürgerliche Stadt-Vieh, erstlich 14. Tage hineingehe, alsdann denen Metzgern auch erlaubet werde hinein zu treiben, damit sie aber nicht länger continuiren dürften, als bis die Begüterte anfangen das Stoppel- und Brachfeld zu besaamen.

§. 141. Dieses schändliche Attestat, ist in Betr. des Ziels des Nachtriebs,

1) derer Aussteller sonstigen Amts-Euferungen, (§. 138.)

2) dem verwerfflichen Theil der Acker-Gerichts-Ordnung, welchen sie doch in eben dem Attestat, als gültig anführen, (§. 93.) gerade entgegen, und suchet offenbahrlich

3) eine neue falsche Tradition zu erschaffen, als ob die Metzger, zu Benutzung ihres Nachtriebs, eine speciale Erlaubniß brauchten, oder, als ob denen Begüterten, ihre Felder, zu einer ihnen beliebigen Zeit zu besaamen, freygestet sey. (§. 106.)

§. 142. In eben des Acker-Geschwörnens Attestats vom 29. Merz 1743, zweyten Abschnitt, heiset es: dass die Metzger, die Wiesen, nicht ehender betreiben dürfen, als 14. Tag nach Michaelis, oder beyläufig gegen die Helfste Octobris, und bis Cathedra Petri damit continuiren. Es zeiget sich daraus, dass das Acker-Gericht, in dem Decret vom 1. Nov. 1735, denen Metzgern Unrecht gethan, da es, deren Wiesentrieb, erst auf Martini, und also beyläufig die Helfste Novembris, bestimmet hat.

§. 143. In des nichtigen Acker-Gerichts-Bescheids vom 2. Aug. 1746, zweyten Abschnitt, heiset es, in einer, seit dem 1. Nov. 1735. (§. 138.) ganz veränderten Sprache: Es solle sich kein Hammel-Metzger unterstehen, früher, als 14. Tag nach der Ernde, und, wann NB. vorher, die Bürgerliche Heerden, vorzüglich, das Stoppelfeld betrieben, sich mit ihrem Vieh einzufinden.

§. 144. In denen Provocations-Urtelen vom 3. Sept. 1756, wird, zu Ausfindigmachung dieses Ziels, dem Acker-Gericht, die Vornehmung eines Zeugen-Verhörs aufgetragen. ([116] text. ante not. 16. 24.)

§. 145. Allein die Herrn Imploranten erkennen selbst, dass solches nicht nöthig sey, und wollen, aus denen Actibus von 1742, (§. 134.) erweisen, dass das Ziel, zehn Tag nach der Ernde anfange, ([116] text. ante not. 7. 8.) da doch ihr Herr Erblässer, und alle dessen Consorten, vorher erwiesen hatten, dass es, schon acht Tage nach der Ernde, anfange. (§. 2.)

§. 146. Mittels des Notarial-Instruments vom Aug. Sept. 1765, ([115] [116] not. 121. 142.) wird Implorantischer seits erwiesen, dass die Metzger, das Stoppelfeld, am neunten Tag des geleerten Feldes betreiben. ([116] text. ante not. 136. 137.)

§. 147.

§. 147. In Betr. der beschränkten Zahl von derer Metzger Trieb-Hämmel, hat der nichtige Acker-Gerichts-Bescheid vom 2. Aug. 1746, (§. 195.) im ersten Abschnitt, mit offenbahrer Incompetenz und Parthenlichkeit unternommen, jedem Hammel-Metzger, nur eine Zahl von 25. Schlacht-Hämmeln zu überlassen, und hierin

- 1) die, von dem Rath selbsten bekräftigte Metzger-Artikel (§. 2.) umzustossen,
- 2) dem verwerfflichen Theil der Acker-Gerichts-Ordnung, vor denenselben einen Vorzug zu geben,

3) aus diesem verwerfflichen Buch, denen Metzgern, nicht diejenige Zahl, welche ihnen, dessen neueste Stelle ertheilet, (§. 101.) sondern die allergeringste, welche in dem ganzen Buch steht, von 25. Stück, (§. 98.) einzuräumen.

§. 148. Sogar hat

4) gedachter Bescheid, sich unterstanden, in eben dem ersten Abschnitt, ohne Anleitung, nur des verwerfflichen Theils der A. G. O. deren neueste Stelle, (§. 98.) jedem Metzger, wann auch deren noch so viele wären, (§. 185.) 40. Stück zugetheilet, geschweige dann einigen Stadt-Gesetzes, dem gesampten Handwerk eine mögliche höchste Zahl von 500. Schlacht-Hämmeln, zu bestimmen, und hierinne ein neues Stadt-Gesetz aufzurichten.

Es ist aber diese Anmassung, in der Provocations-Urtel von 1756, welche Herr v. Günderrode in Rechts-Kraft erwachsen lassen, (§. 19. sq.) reformiret worden. (§. 116)

§. 149. In Betr. des Zusammenschlagen, ist Implerant. seitens, §. 1 eine Stelle von 1505. fol. 10. des verwerfflichen Theils der A. G. O. beygebracht worden, worinne solches, allen und jeden, welche Hämmel treiben, verbotten ist. Auch die Stelle von fol. 4. dieser A. G. O. §. 1, verbietet solches beyden Theilen ganz offenbahr. Allein die Metzger-Artikel von 1616, zeigen, in Ansehung derer Metzger, die Ohnrichtigkeit dieser Stellen, welche gleichwohl, das Acker-Gericht, den 1. Nov. 1735, durch eine, in die Frag eines Zeugen-Verhörs eingerückte Meldung, des offenbahr unwahren Vorgebens, daß die Metzger nur einzeln trieben, (§. 138.) wiederherstellen wollte.

§. 150. In eben dem Punct, verordnet der nichtige Acker-Gerichts-Bescheid vom 2. Aug. 1746, (§. 17.) im dritten Abschnitt, daß das Metzger-Vieh, keineswegs von einem gemeinschaftlichen Hirten oder Schäfer, sondern vielmehr, von einem jeden, oder höchstens von seinem Gemeiner, und also über 50. Stück, niemahl zusammen gehütet werden solle.

In denen Exceptionen der Provocations-Instanz, hat Herr v. Günderrode, die Reformation dieses Puncts, dahin gebeten, daß sogar keine zwey Metzger dürfen zusammen schlagen. (§. 79. n. 9. a.)

Die Provocations-Urtel vom 3. Sept. 1756, deren Verfasser, die Metzger-Artikel, gar nicht gelesen hatte, verordnete ein umständliches Verhörs, über das, was desfalls Herkommens wäre. (§. 116. not. 13. 18. 24.)

Allein die Herrn Impleranten selbst erkennen, daß solches nicht nöthig, sondern das Herkommen derer Metzger-Schäfer bekandt seye. (Ibid. not. 9.)

§. 151. In einem nichtigen Notarial-Instrument vom Aug. Sept. 1765, (§. 116. not. 121 = 142.) wird Implerant. seits zu erweisen gesuchet, daß die Hammel-Metzger, welche in die Stoppeln treiben, meist fremde Schäfer hielten, die in dem Feld großen Schaden anrichteten. (§. 116. text. ante not. 138 = 142.)

§. 152. In Betreff des verbottenen nächtlichen Viehtriebs, (§. 138.) ist allerley verhandelt worden.

Den 1. Nov. 1735, hat das Acker-Gericht, als Metzger Braubach, damahl, etliche Nächte, auf einem umschlossenen Gute geweydet, in seinem Bescheid, es zwar bey der Regel gelassen, vermög deren, die Metzger, bey noch nicht eingerichtetem Nachtpferch, nicht im offenen Feld bleiben sollen. den Braubach aber nicht gestraffet, und dadurch zu erkennen gegeben, daß in Gemäßheit des 56. Art. des Bürgervertrags §. 86, nichts als die Feldschäden strafbar seyen. (Art. pr. in S. Franck. Ackerbegüterten contra Metzger, punto der Weyd mit Ungar. Ochsen. §. 2. n. 4.)

§. 153. In des falschen Acker-Geschwörnen Altestat vom 29. Merz 1743. (§. 195.) ersten Abschnitt steht: daß die Metzger, mit der Sonnen Aufgang, aus der Stadt, mit der Sonnen Untergang aber, wieder in die Stadt treiben müssten. Sie haben dadurch, zum erstenmahl, die, selbst in dem verwerfflichen Theil der Acker-Gerichts-

Ordnung, den sie doch als gültig anführen, (§. 93.) nicht begründete falsche Tradition, aufzubringen gesucht, als ob es denen Mezgern verwehret sey, ihr Vieh, außer dem freyen Feld, und so, daß es niemand Schaden zufügen könne, über Nacht, außer der Stadt zu lassen.

§. 154. Den 26. Jun. 1743, wird durch ein Schöffen-Decret, die Execution von 10. Rthlr. Straff verordnet, welche, einige Mezger, durch den nächtlichen Viehtrieb im freyen Feld, und dabei verursachte Feldschäden, verwürcket hatten. (§. 59.)

An eben dem Tag, wurde eine Schöffen-Deputation gehalten, um in Gefolg der venerirl. Cameral-Urtel von 1743, einen Versuch zu Anrichtung eines Nachtpferch zu machen, da dann die Mezger, solchen, gegen den lands-üblichen dritten Hauffen Frucht, und mit Unterhaltung von Hütten, Schäfer ic. anzulegen, sich erbotten, hingegen des Herrn v. Günderrode Mandatarius, wegen vorhabenden Restitutions-Gesuchs, alles in statu quo zu lassen gebeten. (§. 58.)

§. 155. Im Jahr 1759. 20. Jul. flagt bey Acker-Gericht, dessen Senior Damahl der patriciatische Herr Carl Ludwig von Lersner gewesen, der Herr v. Günderrode, daß Mezger Gerhard Hartmann, und Joh. Peter Braubach, ihr Vieh, Nachts im Feld gehen ließen.

Den 27. Jul. erklärt Hartmann, wasmassen der Hellerhof-Beständer, ihn versichert, daß sein Pferch, eben das Recht habe, als der von Wiesenbütenische auf der dicken Oeden, und er daher sein Schaaf-Vieh, einige Nacht, in dessen Pferch gehalten. Sobald er aber gehöret, daß das Acker-Gericht, demselben, den Pferch disseits der Landwehr, verbotten, habe er Hartmann, seine Heerde hinweg getrieben, und diese, komme jetzt, alle Nacht wieder in die Stadt.

Braubach erklärte, daß er, eine Parthey fremd Vieh bekommen, welches er, weilen es sehr abgemattet gewesen, einige Nächte, in dem, von Herrn Rath Gothe bestans denen beschloßnen Guth, ausruhen lassen.

Das Amt dictirt darauff, mit Verges vorherigen Decrets von 1735, (§. 152.) jedem 4. Rthlr. Straffe. (Rest. §. 102.)

§. 156. In einem nichtigen Notarial-Instrument vom Aug. Sept. 1765, wird zu erweisen gesucht, daß unter denen Mezgern, welche zur Schaafherde in die Stoppeln treiben, verschiedene, in dem Hospital-Guth unter dem alten Berg, auf der dicken Oede, und neben des Hellerhofers Pferch, ihr Vieh über Nacht ließen. (§. 116 text. ante not. 132. 132. b. 133.)

§. 157. Aus dem allem erhellet, daß derer ohnbesugten Straffen ohngeachtet, mit welchen sich etliche einzelne, ohne Anerkenntniss des Handwerks, belegen lassen, (§. 155.)

1) letzteres, sich, in dem neuesten ruhigen Herbringen befindet, das Vieh, nächtlicher weil, auf umschlossnen Guthern im Feld zu enthalten, (§. 152.) daß

2) die Tradition, als ob solches nicht erlaubet sey, in einem falschen Attestat, (§. 153.) oder höchstens einem, von Herrn v. Günderrode, bey Amts-Vorsikern, die er regieren konnte, erkünstelten Bescheid, (§. 155.) erschaffen worden,

3) daß es einer Obrigkeit zwar freystehe, ihren Untergebenen, einen solchen Gebrauch ihrer Sache, womit ein anderer beschädigt wird, keineswegs aber, die Anwendung derselben zu ihrem besten, und andern Leuthen ohnenschädlichen Nutzen, zu verbieten. (LYNCKER de Grav. Extraj. Cap. III. P. IV. n. 12. 21.) Daher muß es dann,

4) sowohl denen Burgern, welche des Pferchs bedthigt sind, als denen Mezgern, welche sich dadurch mit ihrem Vieh einen Vortheil schaffen können, ohnverwehret seyn, die Mittel, diese Vortheile zu erlangen, ohne anderer Schaden, zu gebrauchen. Es hat daher

5) ein Höchstpr. Cammer-Gericht selbsten, die Anrichtung eines Pferchs, in der vernalichen Urtel von 1743, anempfohlen. Die Mezger haben solchen, auf ganz billige Bedingnisse einzurichten, sich anerbotten. Nur der Herr Implorant, wollte denen Vorschlägen kein Gehör geben. (§. 154.) Schon Damahlen hegete er die, auf Francffurtische Herkommen gebauete Hoffnung, daß die Mezger, ihm, den ganzen Nachtpferch, umsofort lassen, und noch dazu eine Schäferey eingestehen müsten. (§. 193.) Bey dieser Prätension aber, haben

6) die Hrn. Imploranten selbsten anerkennet, daß die Anstellung von beydigten Schäfern, zu Erreichung der Ohnenschädlichkeit, ein hinreichendes Mittel seye. (§. 116 n. 181. 193.)

§. 158. In Betr. des Zaupel-Vieh, verordnet der nichtige Acker-Gerichts-Bescheid, von 1746. (§. 195.) im zweyten Abschnitt, daß einem Mezger, zum Schaden der Feldsbes-

begüterten Bürgerschaft, und seiner Handwerks-Genossen, aus Eigennutz, Zaupel oder Heel-Vieh zu halten, bey schwerer Straf, und Ersezung alles Schaden, verbotten seyn solle.

§. 159. Die Provocations-Urtel vom 3. Sept. 1756, (§. 19.) bekräftigt diese Stelle, in Beziehung auf die Klage derer Metzger gegen andere Metzger, (§. 16.) auf welche dieser Bescheid ertheilet wurde, (l. 3. C. de sent. qu. sine certa quant. l. 6. in f. l. 59. ff. de re iud. GAIL. L. II. O. 63. n. 5.) weil bisher, das Handwerk, noch keine Abänderung derer Artikel von 1616, welche das Zaupel-Vieh von der Weyd ausschliessen, dienlich gefunden.

§. 160. In eben dem Punct wird das, obwohl nichtige Notarial-Instrument vom 17. Nov. 1750. [104] beygebracht, vermög dessen, einige Metzger, etwas weniges Zaupel-Vieh bey der Heerde halten.

§. 161. In einem noch nichtigen Notarial-Instrument vom Aug. Sept. 1765, wird darzuthun gesucht, daß einige Metzger, um im Früh-Jahr Lämmer zu haben, etwas weniges Zucht-Vieh halten, ([116] text ante not. 130.) und zwar alles Treib-Vieh, in Schlacht-Vieh bestehet, doch auch einiges verkaufet werde ([116] text ante n. 134. 134. b. 135.)

§. 162. In dieser vor das Acker-Gericht gar nicht, (§. 67. 68. 94.) sondern lediglich, in die Frage von denen Handwerks-Artikeln gehörigen Materie, ist am 20. 23. 27. Merz 10. Aug. 1767, auf Anrufen einiger Metzger gegen andere Metzger, ein Acker-Gerichts-Proces [106], mit verschiedenen Bescheiden, deren immer einer den andern absändert, vorgekommen. Dessen End-Ausspruch ist dahingefallen, daß die Metzger, unter ihrer Artikelmässigen Zahl von 50. Schaafen, statt deren, so viel Lämmer als ihnen beliebig, aber kein Heel- oder Zaupel-Vieh treiben sollten. ([116] text ante not. 145-150.)

§. 163. In Ansehung aller dieser, theils in denen Restitutions-Acten vorgekommen, (§. 138-162.) theils schon in vorigen Acten angeführter Beschränkungen derer Metzger, [114] §. 76-90.) ist überhaupt zu bemerken, daß denen Begüterten allenthalben die exceptio: Quoad te liberas habeo ades, (MEV. P. IV. Dec. 398. n. 8.) entgegen stehe.

§. 164. Das Acker-Gericht, ist nur zu Bestrafung derer Feldschäden verordnet. (§. 94. 125.) Das Handwerk selbsten aber bestraft, zu seinem alleinigen Vortheil, alle Vergehungen, wodurch der eine Mitmeister, sich, an der Weyd, als einer gemeinschaftlichen Sache, einen mehrern Vortheil beylegt, als der andere. Daher aber ist, selbst aus denen Klägerischen Bekenntnissen offenbahr, daß die Obrigkeitliche Ordnungen und Handwerks-Artikel, welche denen Metzgern, wegen ihres Weydtriebs, und dahin einschlagender Vergehungen, Strafen auflegen, nichts, als Obrigkeitlich bekräftigte Vorschläge des Handwerks seyen. ([116] not. 113.)

§. 165. Dergestalt hat, vermög der Bescheinigung von 1715. (App. 1. [23],) das Handwerk, von allen denjenigen Mitmeistern, Strafen erhoben, welche gegen die Artikel, mit ihrem Vieh, in das von Anfang her nicht gewehlte Frankfurter oder Sachsenhäuser Feld, gefahren, welche, gegen eben diese Artikel, in ihrer Zahl, mehr Schaafe, als sie treiben sollten, gefrieben, welche ihr, in die Weyd getriebenes Vieh, nicht zur Schirn geschlachtet, sondern vertauschet oder verkaufet, oder welche Zaupel-Vieh gehalten. Sogar haben die Metzger, wie es die Bescheinigung vom 5. Dec. 1731. (App. 1. [54]) zeigt, etlichemahl, gegen die Uebertreter ihrer Ordnungen, bey denen Stadt-Alempfern, Befehl ausgebracht, um dieselbe, mit ihrem Vieh, nicht zu denen Stadt-Thoren einzulassen. Verschiedene unter diesen Strafen, sind in denen Handwerks-Artikeln von 1616, [116] not. 78.) nicht bestimmet, und also lediglich dem Herkommen zuzuschreiben.

§. 166. Daher ist nun offenbahr, daß sowohl die Strafen, als die Ordnungen, nur das innere Verfassungs-Beste des Metzger-Handwerks, zur Absicht haben, MEV. P. VII. Dec. 234. n. 2. 5.) und die Begüterte, deren Acker lediglich dienstbar sind, (§. 136.) sich, in solche, zwischen dritten Partheyen obwaltende Verhältnisse, gar nicht mengen dürfen. Es hätte also ihnen, da sie zumahl dem Hochdeln Rath, gar keine Befugniß zu Ertheilung des Stoppeltriebs einräumen, (App. 2. [24] Gesch. Erz. §. 7. 12. 20. 24. 27. 30. [116] not. 54. 55. 76. 195.) ganz natürlich scheinen müssen, daß in denen Beschränkungen derer Metzger, worauf von Obrigkeit wegen Strafen geordnet sind, blos derer Metzger-Verträge, (§. 164.) von der Obrigkeit als Obrigkeit, bekräftigt seyen. (Druck vom Metzgerbruch, p. 14. §. 49.) Der Umstand, daß man die Eigenthümer, deren Brach-Acker lediglich dienstbar sind, (§. 136.) zur Errichtung derer Artikel, nicht vorgesodert, zeugt von der Beweg-Ursach, (SPEIDEL Sylloge voce argumenta p. 289. col. 1.) daß man nehmlich sie, vor solche gehalten, welche, wann

man sie vorgesodert, dem Vornehmen nicht hätten wiedersprechen können. (M. v. Dec. VIII, 219, 4. VI, 80.)

§. 167. In Betr. des ohnwordenlichen Herkommen derer Mekger, (§. 8. 9.) wird Implotant. seits gesucht, die Gültigkeit des Zeugen Fertig, durch [§], oder das Franck. Consistorial-Protocoll vom 6. Jan. 29. 31. Merz 1729, in Betr. seines Vergehens mit einer ledigen Dirne, umzustossen. Einestheils aber ist

1) diese Vergehung, erst nach dem Zeugen-Verhör vom Febr. Mart. 1730, zur Sprache gekommen.

2) Hat es in Ansehung der Glaubhaftigkeit des Zeugen gar nichts auf sich.

3) Hatte man darüber schon lang vor der Cameral-Urtel von 1743. gehandelt. (§. 9.)

Mithin ware der [§], eine zur Restitution ohnzulässige Urkunde, welche schon vorher zu haben gewesen. (Meditat. Sentckenb. fasc. II. med. 8. §. alt.)

§. 168. In eben dem Punct, besonders den abgestellten Schaafpferch des ältern Spener betr., werden [§] Zeugnisse, des Acker-Gericht-Schreibers vom 23. Apr. 1743, und des Gerichts-Canzley-Substituten vom 10. May 1743, beigebracht, vermög deren, über diesen Spenerischen Vorfall, keine Acker-Gerichts- noch Gerichts-Canzley-Acta, vorhanden seyen.

§. 169. Allein es waren

1) diese Attestaten, ebenfalls zur Restitution nicht zulässig, weil man sie vorher hätte haben können. (§. 167.)

2) Hat das Acker-Gericht, in Betr. der Weyd-Zuständigkeit, keine Gerichtbarkeit, sondern nur in Feld-Gränz-Terrungen und Feldschäden. (§. 67. 68. 94.) Es kan also diese Sach, an einer andern Instanz, mündlich seyn abgehandelt worden.

§. 170. Gegenwärtige, die Weyd-Zuständigkeit betreffende Sache, ist gleich anfangs, vom Acker-Gericht abgezogen, und einmahl bey Rath, das andremahl bey Schöffen-Rath, verhandelt worden. Versöglich sind vielleicht die, den ältern Spener betr. Acta, nicht in der Registratur der Gerichts-Canzley, sondern dem Raths-Archiv, zu suchen gewesen.

§. 171. Sogar die Provocationen vom Acker-Gericht, werden, im IX. Th. 8. Tit. der Reformation, an Rath gewiesen. Des Burgervertrag 12. 18. 20. Art. (v. Moser Reichest. Handb. I, 563. sqq.) weiset auch mehrere Sachen, an Rath ebeiswohl als Schöffen-Rath. Dieser nun kan nicht abgestellt werden. (Ebend. I, 666. sqq.) Wann also die neuere Provocations-Ordnung, die Provocationen vom Acker-Gericht an Schöffen-Rath weiset, (Anmerk. zur Franck. Reform. I, 1, §. 3. 4. p. 164.) so ist sie, nur neben der Verordnung des Burgervertrags, zu verstehen.

§. 172. Versöglich ist es allemahl gar unsicher, wo man zu Frankfurt, solche Acten, welche die Weyd-Zuständigkeit betreffen, zu suchen habe.

§. 173. Es ist aber auch gar nichts ohnmögliches, daß die den älteren Spener betr. Acta, eben so abhanden gekommen, wie in denen Cameral-Acten der gegenwärtigen Sach, die Rationes decidendi des Unter-Gerichts [§], und die Implotant. Risse [§] auf welche sich das ganze Restitutions-Verfahren gründet, (§. 13.) einstmahlen verloren gewesen.

§. 174. Gedachtes ohnwordenliche Herkommen derer Mekger, wird in der Schöffen-Urtel vom 3. Sept. 1756, welche der Herr von Günderrode in Rechts-Krafft erwachsen lassen, (§. 20.) vor bekannt angenommen. (§. 171. text. ante not. 12. 15.)

§. 175. Die Mekger-Artikel, (§. 2.) werden in eben der Provocations-Urtel vom 3. Sept. 1756, allenthalben vor verbindlich anerkennt. (§. 172. text. ante not. 13. 15.)

§. 176. Im übrigen röhren die Gerechtsame derer Mekger, keineswegs aus denen Artikeln von 1616. Dann es ist

1) der Mekger-Biehtrieb von ohnwordenlichen Zeiten her. (§. 122 - 136. 102.)

2) Bestrafen die Mekger, unter sich, weit mehrere Missbräuche des Weyd-Rechts, als denjenigen, von welchem die Artikel reden. (§. 163 - 166.)

3) Stehet von dem Bieb derer Mekger, in die geleerte Wiesen, (§. 142.) an welchem sogar die Burger keinen Anteil haben, (App. I. §. 52.) gat nichts in denen Artikeln. Es findet sich auch darinne

4) nichts von dem Mekgertrieb mit anderem Bieb. (§. 54. sqq.)

Folglich sind die Artikel nichts, dann ein confirmirter Vertrag des Handwerks, (§. 164.) über den Gebrauch des Stoppeltriebs mit Hämmeln, und der Graßweyd mit Ochsen. Sie sind denen Mekgern, zu einer, vor die Franck. Handwerker so kümmerlich Zeit ertheilet, daß ihnen, von seiten des Regiments, Damahlen, gewiß keine Gunst erwiesen worden. (§. 173. not. 78. sq.)

§. 177.

§. 177. In Betreff des Nicht-Gebrauchs derer Metzger-Artikel, (§. 6.) ist Impler, seit 1750, oder die Frankf. Fleisch-Amts-Rechnung vom 29. Dec. 1717, bis 23. Aug. 1718, und also derjenigen Jahres-Zeit, worinne am allerwenigsten Hammelfleisch geschlachtet wird, sehr vergebens beigebracht. Vermög deren, sollen 27. Metzger, von welchen gar nicht eigentlich dargethan wird, daß sie Hammel-Metzger gewesen, und welche wenigstens, kaum die Hälft derer Hammel-Metzger ausmachen, sehr wenige Hämme, geschlachtet haben.

§. 178. In eben dem Punct, wird ein, obwohl nichtiges Notarial-Instrument vom 17. Nov. 1750 [104] beigebracht, vermög dessen, unter denen Nahmen ohngefehr von sechs Metzgern, beyläufig so viele Hämme, als die Frankf. Gemarkung ertragen kan, (§. 185.) getrieben werden. [116] text ante not. 119. 120.

§. 179. In einem gar elenden Notarial-Instrument vom Aug. Sept. 1765, (§. 76.) wird darzuthun gesucht, daß die Metzger-Heerden, auf denen Stoppel-Feldern der Frankf. Main-Seite, nur von acht Metzgern, den Nahmen führen, (§. 116) text ante not. 127. 128.) deren keiner mehr als einen Trupp Hämme halte, (Ibid. text ante not. 131.) zu denen aber gleichwohl, allemahl, verschiedene andere, in einerley Heerde, zusammenschlügen. (Ibid. text ante not. 131. sq.) Diese seyen insgesamt Hammel-Metzger, (Ibid. text ante not. 135. 135. b. 136.) und trieben zusammen beyläufig 1300 Stück. (Ibid. text ante not. 129.) Keiner aber schlage mit denen äusseren Höfen zusammen. (text ante not. 133. 134.)

§. 180. In betreff der geglaubten popular action zum gemeinen Besten, (§. 7.) besaget das Bützacher Amts-Altestat vom 13. Apr. 1741, (§. 120.) daß, obgleich dagegen Metzger keine ohnentgeltliche Wende genössen, dennoch daselbst, das Hammelfleisch, nachdem die Zeit ist, vor 4. Kr. 3½. Kr. 3. Kr. das Pfund, verkauffet werde.

§. 181. Die bisher erzählte Materialien, (§. 89-180.) betreffen die, Klägerischerseits angestellte Actionem negatoria, & ex prætenso laniōnum precario. Mit Wegräumung der negatoria, würde zwar, auch die, von dem höchstpr. Cammer-Gericht zugelassene Actio ex æquitate, hinwegfallen. (§. 13.) Zum Ueberfluß aber, will man hier zeigen, daß auch die mindeste Requisita dieser Action, nicht vorhanden seyen.

§. 182. In betr. der, von dem höchstpr. Cammer-Gericht aufgeworffenen ersten Frage: (§. 13.) ob über die, denen Metzgern zu treiben erlaubte Zahl Schlacht-Hämme und Schäafe, ein Ueberschuß, und in wie weit vorhanden sey, muß man aus nunmehrigem neuen Anbringen zuförst erinnern, daß der Metzger-Nachtrieb, weder aus denen Artikeln, (§. 176.) noch allein mit Hämme sey. (§. 57.) Im übrigen ist offenbahr, daß der selb. Herr Implerant, da er, dem höchstpr. Cammer-Gericht, einen Wendl-Ueberschuß, über die Gebührniss vor die Metzger-Hämme, (§. 2.) vorgespiegelt, daselbe, um ein Restitutions-Verfahren zu erhalten, vorsehlich hintergangen habe. (§. 10. 13.)

§. 183. Er gäbe vor, daß die Frankfurter Brachfelder (§. 2.) 14500. Morgen hielten. (Rest. [44] caus. Rest. 18.) Er suchte solches durch zwey Risse zu erweisen. Vermög des ersten, (Rest. [56]) soll das Guthleuthofer und Nebstocker-Geländ, welches unter die Objecten der gegenwärtigen Sach gar nicht gehöret, (§. 3. 114.) 3500. Morgen halten. Vermög des zweyten, welcher nur eine Zeichnung des Umfangs der Gemarkung binnen der Landwehr ist, (Rest. [57]) und der darüber befindlichen Aufschrift, soll diese Gemarkung, an Acker, Wiesen, Wein-Obst- und Kraut-Gärten, welche, außer denen Acker, wieder nicht hieher gehören, (§. 5. 176.) 10000. Morgen begreissen. Was von diesen Rissen zu halten sey, ist von daher zu schliessen, daß sie nachher, einstmahl ab Actis originalibus entkommen sind.

§. 184. Bey dem, zu Frankfurt, zur Vorbereitung des erfoderten Berichts, (§. 13.) angestellten Verfahren, erklärte der Herr Implerant deutlich, wie er verlange, daß derer Metzger angeblicher bittlicher Hammeltrieb, (§. 7.) auf das angebliche Tempus concessionis, da nur vier Metzger gewesen seyen, (§. 10.) und 25. Hämme vor eisnen seden, oder höchstens, zufolg des nichtigen Acker-Gerichts-Bescheids von 1746, (§. 147. 148.) auf eine höchste Zahl des Handwerks von 500. Stück, restringiret werde, mit dessen Voraussetzung, ein gnugsaamer Ueberschuß herauskomme. (Rest. [79] n. 3. punto 17. 18.)

§. 185. Als dagegen die Metzger vorstelleten, daß schon zufolg derer Artikel, (§. 2.) 160. Metzger, 2400. Stück, eintreiben dürffen, hingegen behaupteten, daß nach Abzug jener Feld-Güther, so hieher nicht gehören, (§. 183.) das Stoppelfeld, etwas über 4000. Morgen ausmache, und mit Noth 1000. bis 1200. Stück ernehren könne, sie auch, da die Stadt, wochentlich, wenigst 1000. Hämme brauche, ihrer Bedürfniss halber, andere Weyden, wo nur solche zu haben seyen, pachteten, dabey auf eine Untersuchung

durch Ohnpartheiische antrugen, (Ref. 179 n. 7.) wollte der Herr Impator, (Ref. 179 n. 8. a.) in letztere, sich nicht einlassen, sondern beharrete nur auf diesem Sach, daß nach Abzug derer 500. Stück, (§. 184.) noch ein gnugsamer Überschuss seye.

§. 186. Um nun diesem Argument, in dem Franck. Bericht, einen Eingang zu verschaffen, erklärte er deutlich, daß die Cameral-Urtel von 1743, denen Rechten entgegen sey, (Ref. 179 n. 3. punto 14.) Dergleichen Sprache, haben nachmahl, auch seine Herrn Erben geführet. (116 not. 107. 189.)

§. 187. Der Franck. Bericht von 1756, (Ref. 179) fiele meist denen Metzgern bey, (§. 99.) und thate den Vorschlag, daß auf einsweilige Kosten des Herrn Impatoranten, die ohnbeschlossene Acker binnen der Landwehr, in einen Riß gebracht, und nachher, durch Landverständige, die darauf zu ernehren mögliche Zahl, proportioniret würde.

§. 188. Sehige Herrn Impatoranten erweisen selbst, durch zwey Instrumente, vom Nov. 1750, (Ref. 104) und Aug. Sept. 1765, (Ref. 105) daß unter dem Nahmen von sechs oder acht Metzgern, mit deren jedem viele andere, insgesamt Hammel-Metzger, zusammenschlagen, beyläufig 1300. Stück eingetrieben werden, (116 not. 119. 120. 127-134.) und außerdem, ebenbesagte Hammel-Metzger, noch andere Weyden pachten. (Ibid. not. 67. 120.) Danebst aber, ist deutlich gezeigt worden, daß wenn man auch, auf jeden Metzger, nur die geringste Zahl aus der ohngültigen Acker-Gerichts-Ordnung rechnete, dennoch, vor deren Gebührniss, lange nicht die gnugsame Stoppelweynd vorhanden seye. (116 not. 192.)

§. 189. Ueber das alles, haben die Herrn Impatoranten, ein Protocoll vom 25. Sept. 1767, (Ref. 106) des, in dergleichen Sachen ganz incompetenten Acker-Gerichts, (§. 94. 95. 164.) begelegt, vermög dessen, einer unter ihnen, bey einem solchen anmaßlichen Ausspruch über die Gränz des Niederseldes, (§. 2.) worinnen er selbst interessirte Parthen ist, bengesessen, und der Ausspruch, aus nichts, als dem längst verworffenen Theil der A.G. Ordin., (§. 94.) oder dem gar nicht gültigen Bericht derer Acker-Geschwörn, (§. 74. 75. 13. 93. 105. 140. 141. 153.) ergangen seyn konnte. (116 not. 145. §. 148. §. 150. 152.)

§. 190. Da nun solchergestalt derer Impatorant. Unternehmungen, welche die Metzger, durch Aufhebung neuer Gegner, (116 not. 62. 63. 69. 70.) Collusionen mit solchen Gegnern, die längst abgewiesen sind, (§. 32. 39. 82. 84. 85. 88.) und Erschaffung neuer, sogar sie nicht angehender, (§. 138-180.) oder höchst unbegründeter Händel, (§. 33-66.) ohne Unterlaß plagen, auch sonst ihre Gesinnungen gnugsam zu erkennen geben, (§. 197.) kein Ende zu hoffen, so haben die Metzger, in Wiederlags-Weiß gebeten, (116 not. 109. 119. in fine. 109. §. 14.) daß sie angehalten würden, auf ihre Kosten, allenfalls unter denen Augen einer Cameral-Commission, einen solchen Riß fertigen zu lassen, auf welchem man

- 1) die Felder binnen der Landwehr, von denen außer derselben,
- 2) unter ersteren, die drey Brachfelder, von anderen Feldern, in jenen aber
- 3) alle Felder, welche denen, im Jahr 1743, mit der Negatoria, (§. 13.) oder sonst abgewiesenen Personen, (§. 8.) vornehmlich auch dem feel. Hrn. Impatoranten gehöret, oder seinen, in eben dem Processthron handlenden Herrn Erben, (§. 81.) zustehen, (116 text. ante not. 185.) eigentlich unterscheiden könne. (§. 202.)

§. 191. Bey der zweyten von dem Höchstpr. Cammer-Gericht aufgeworffenen Frage, (§. 13.) ist nunmehr dargethan,

- 1) daß derer Metzger Gerechtsame, nicht aus ihren Artikeln herseyen, (§. 163-166. 176.)
- 2) daß vielmehr sie, vermutlich, dieselbe, aus Königl. Gnade erhalten haben, (§. 108-113.)
- 3) daß die Franck. Ackerbegüterte, aus denen Eigenthums-Rechten, gar keinen Anspruch auf das Weyd-Recht haben, (§. 136.) und die Röm. Rechte, hier gar keinen Platz finden, (§. 108-120.)

4) daß gegen derer Metzger ohnvordeinliches ausschließliches Herkommen, (§. 122-136. 167-174.) oder wenigstens längst verjährte Theilung, (§. 102.) niemand einen Anspruch zu machen habe, mithin

5) ein gedichteter Weyd-Überschuss, niemand, außer, im Vortrieb, denen Bürgern, und im Nachtrieb, denen Metzgern, zustehen könne. (§. 2. 101. 136.)

Was bey dieser Gelegenheit, der Franck. Bericht, aus denen Römischen Rechten, bezhuhohlen vermeynet, ist aus einem offenbahren Vergeß geschehen. (116 not. 13. 18. 52. 101. 160. 195. 118. §. 180.)

§. 192. Die dritte aufgeworffene Frage, (§. 13.) über welche von alten Zeiten her gestritten worden, (§. 124. §. 99.) hat

- 1) im Bericht von 1756, (Ref. 179) Ein Hochdeler Rath selbst, nicht beantwortet, vielmehr im Eingang erklärret, daß Er, um die Verhandlungen dieser Sach, weil sie ledig-

lediglich Parthen-Rechte anbetrifft, ohn bekümmert gewesen. Die Hrn. Imploranten wollen

- 2) Einem Hochedlen Rath gar nichts einräumen, (§. 166.) und
- 3) die Metzger, halten in jzigen Umständen (§. 188.) davor, daß diesen Punct zu erörtern, nicht nothig sey.

§. 193. Es ist demnach, weder vorige, (§. 89 - 180.) noch die von dem Höchstpr. Cammer-Gericht zum Verfahren zugelassene Action, (§. 181 - 193.) im mindesten begründet. Die Metzger sehen daher ihre Befugnisse vor so ohnstreitig an, daß jeder dessfallsige Vergleich, eine Schenkung seyn würde. Den aber, welcher abseiten derer Hrn. Imploranten, ihnen angetragen worden, wodurch sie, den siebenden Theil ihrer Weyde, und den Nachtdung ihrer ganzen Heerde, abgeben, dennoch aber, mit jedem Ackerbesitzer, außer denen Hrn. Imploranten, im Procesz bleiben sollen, (§. 116 not. 170 - 200. & supra §. 84.) müssen sie gar vor einen Scherz ansehen.

§. 194. Sie haben, in ihrem Producto vom 23. Jun. 1768, verschiedene, von Implorant. Seit, in diesem ganzen Procesz ausgeübte Vergehungen angeklaget.

Sie bringen

1) vor: daß schon bey dem, im Instrument vom Jun. 1731. (App. I. §. 145) enthaltenen, gegen die Franckf. Notarial-Ordnung von 1589. Art. 10, vorgenommenen Verhörs, (§. 11.) denen Zeugen, welche Gärtner und Feldschüher gewesen, durch Vorladung in ihres Vor- gesetzten, des damahlichen Gärtner-Rathsherrn Haß, wie auch die Vorlesung der Requisition ad Notarium, des Hrn. Imploranten, welcher damahl jüngerer Bürgermeister ware, ein Schein von Obrigkeitlicher Veranstaltung gegeben worden, welcher einigermassen in die I. 1. ff. de concuss. I. 25. ff. de l. Corn. de fall. gehören möchte. Sodann scheinet

2) der seelige Herr Implorant, an dem eusserst willkürlichen Acker-Gerichts-Bescheid vom 1. Nov. 1735, (§. 142.) nicht ohnschuldig zu seyn, auch

3) schon im Jahr 1736, ein Verständniss mit dem zweyten Metzger-Advocaten, unterhalten zu haben. (§. 10.) Es erreget auch

4) die Entkommung ab Actis verschiedener wesentlichen Stücke, (§. 173. 183.) die Suppression anderer, (§. 19.) und noch ein Vorgang, wovon bisher in denen Acten nichts gemeldet ist, ein gegründetes Nachdencken.

§. 195. Außerdem ist nicht abzuläugnen, daß nicht

5) der seel. Herr Implorant, das grundfalsche Acker-Geschwörnen-Attestat vom 29. Merz 1743, (§. 13. 93. 105. 140. sq. 153.) ingleichem

6) den allernichtigsten und willkürlichssten unter allen Franckf. Acker-Gerichts-Bescheiden in Betr. des Weyd-Rechts vom 2. Aug. 1746, (§. 17. 143. 147. sq. 150. 158.) ingleichem

7) den ganz nichtigen Acker-Gerichts-Bescheid von eben dem dato, in Betr. einer, wer weiß von wem, bescheineten Abschälung seiner jungen Bäume, (§. 27. sqq.) durch Künstelehen bewircket.

§. 196. Am deutlichsten aber erweiset

8) der von dem Herrn Imploranten, im Jahr 1750, als er des Franckf. L. Rechnungs Amts Vorsitzender gewesen, nahmens gemeiner Stadt, wieder die Metzger, erregte Procesz auf den Metzgerbruch, daß ihn, von der Verfolgung derer Metzger, auch die wichtigste Bedenken nicht abgehalten. Zu Anzettelung des ersagten Handels, bediente er sich

a) des ihm bewussten Umstands, daß allen Franckf. Handwerkern, im Jahr 1616, ihre Uhrkunden abgenommen worden, (Druck vom Metzgerbruch p. 39. §. 157.) um gegen die, solchergestalt, ihrer alten Verfassung ohn kundige Metzger, zu behaupten, daß sie, die doch im 15. Jahrhundert, im Niedersfeld, vier Gräfsweden gehabt, (Ebd. §. 141.) keine, als welche sie heutzutag besitzen, gehabt haben könnten. Er lise

b) durch einen angenommenen Advocatum Fisci, (Ebd. p. 74 - 80.) ersagte, denen Metzgern heutzutag zustehende Weyde, aus einer Uhrkunde von 1423, (Ebd. p. 6. §. 9.) die zumahl, aus dem ohnglaublichen Statutenbuch (§. 90.) gezogen war, ansprechen, da doch beyde ganz eigentlich wussten, und die Wissenschaft zulezt nicht konnte verneinet werden, (Ebd. p. 44. sq. §. 175. p. 46. sq. §. 185. Acta der Metzgerbruch Sach §. 90.) wasmaßen die im Jahr 1423. benennete Weyde, in einer ganz andern Gegend, als der heutige Metzgerbruch, (Ebd. p. 6. §. 9. p. 33. sq. §. 130 - 134.) belegen ware. Weyde wagten dabei mit grösster Gefahr vor gemeine Stadt,

c) daß ihnen der Beweis, wasmaßen E. Hochedler Rath, an dem ganzen, wovon die heutige Metzgerweyde ein Theil ist, sich, einen Rechts-Titel, erst vom Jahr 1488. beylege, (Ebd. p. 27. sq. §. 104 - 108. p. 56. sqq. sive Actorum in ista causa §. 71.) entgegen gestellt, und daß,

d) der, in gewissen Stadt-Uhrkunden, ebensowohl als der von 1423, (p. 6. §. 9.) befindliche Ausdruck, welcher ein Eigenthum Eines Hochedlen Raths, und ein Precarium derer Metzger andeuten soll, wenn man ihn, in Zeiten da kein Römischt Recht galte, (§. 119.) als die Verjährung hindrend, annahme, gegen gemeine Stadt gebraucht

wer

werden, und ihr, einen Verlust von mehr als einer halben Million, zuziehen könnte. Zur dem allen aber, wurden

e) so wichtige Unternehmungen, auf ein Objet von etlich tausend Thalern, nur zu diesem Ende gemacht, damit der Herr Implorant, ein, ihm gar nicht vortragendes (§. 163-166.) Argument à diversis ad diversa, wovor er es selbst erkennet, (Gesch. Erz. p. 12. 13. §. 7. 10.) erhalten möchte, wasmassen, auch derer Metzger Stoppeltrieb, ein Precarium sey. (§. 7. 138-166.)

§. 197. Von denen jetzigen Herrn Imploranten röhret

9) die ganze Künsteley, mittels welcher, die Nachkommen derer, die den Proces in dieser Sach längst verlorenen hatten, und sie nebst ihnen, gegen rechtskräftige Urteile, wieder zum Betrieb der Sach gelangen sollten. (§. 202-208.) Auch haben, ihnen allein, die Metzger

10) die Regimachung derer drey adregisterirten Sachen zu verdanken, in welchen der Herr Acker-Gerichts-Vorsteher, viel ohnrichtiger verfahren, als eine Christliche, oder nur heydisch gesittete Gegen-Parthen, gethan haben würde. (§. 33-37. 47.) Sie oder ihr Advocat, welche es am End miteinander ausmachen können, (§. 210. 212.) haben

11) das Gedicht einer, gegen die Franckf. Urtel von 1756. erhobener Appellation, (§. 20.)

12) den Gebrauch des erkünstelten Braubachischen Revers vom 2. Nov. 1750, (§. 72. 73.)

13) den Gebrauch des falschen Acker-Geschwohrnen-Attestats vom 19. Nov. 1750, (§. 74. 75.)

14) den Gebrauch des falschen Instruments vom Aug. Sept. 1765, (§. 76.) um dō gewisser zu verantworten, da

15) ihr Anwalt, als man ihm Gelegenheit gäbe, dem Gebrauch aller dieser falschen Urkunden zu entsagen, sich dessen durchaus nicht begeben wollte. (§. 78. 79.)

§. 198. Die Restitution, hat in Ansehung ihrer Objecten, eben die Regeln als die Appellation, (l. 32. C. de trans. l. 42. ff. de minor. M. E. V. Decis. II, 151, 1. III, 19, 1.) und ist eine beyden Parthenen gemeine Wohlthat. (M. E. V. Dec. VII, 60, 6.) Denen Imploranten hat also, nachdem sie ihre Exceptionem fori aufgegeben (§. 70. 77. 87.) allerdings freygestanden,

1) das alberne Schreibwerk ihres zweyten Advocaten, welches eine irrite Streitsfrage veranlasset hat, (§. 10. 13.) und allenfalls, in denen vorherigen Schranken, (§. 188.) gleichgültig seyn möchte, bey veränderter Gestalt der Sache, (§. 67. 68. 33-66.) zu wiedersprechen, (M. E. V. Dec. VI, 137. VIII, 208.) ohne daß bey einem solchen, als Exception vorkommenden Novo, einiger Zeit-Verlauff hinderlich fiele. (Ibid. III, 333, n. 1. 10. VIII, 180, 3. VI, 321, 8.) Sodann stunde

2) ihnen frey, anstatt eines Incident-Puncts von der Implorantischen Actione negatoria, als wovor die zugelassene Actio ex equitate konnte angesehen werden, (§. 13. 181-192.) nach eignem Implorantischen Anjinnen, (§. 71. sqq.) um die Erledigung der Haupt-Action, (M. E. V. Decis. V, 141.) auch

3) aller andern Incident-Puncten, welche aus dieser Haupt-Action ihre Erledigung nahmen, (M. E. V. Dec. II, 145, 6. VII, 109. RODING. Pand. Cam. cap. de cont. caus. §. 20. 23.) anzurufen, und dergestalt, die Adregistration derer drey Neben-Sachen zu bitten, über deren Connexität, ohnehin alle Parthenen verstanden sind. (§. 67. sq. 77. 83. sqq. 196.)

§. 199. Sodann ware denen Imploranten erlaubt,

4) Wiederklagen, welche mit der Haupt-Sache verbunden waren, oder aus derselben entsprungen, in dieser Restitutions-Instanz vorzubringen. (M. E. V. Dec. V, 355. 354.) Dergestalt ist am 3. Jun. 1765. (§. 25) die Exceptio fori, auch um deswillen gemacht worden, weil die, nunmehr mit der Haupt-Sache verbundene Frag, von dem, dem Weyd-Recht derer Metzger entzogenen Gute des Rüstersee, (§. 125.) an den höchsspr. Reichs-Hofrath gehöre.

Die Herrn Imploranten wiedersprachen der Exceptio fori überhaupt, (§. 203.) und handelten, auch in betreff des Rüstersee. (Ibid. not. 213. 214.) Daher haben dann die Metzger gebeten, die Herrn Imploranten, zu Darlegung jener Rechts-Titel anzuhalten, (§. 237.) mittels deren sie, das Recht behaupten, in dem, in dem Galgenfeld, und also einem derer Brachfelder, belegenen Gute des Rüstersee, von dem Metzger-Weyd-Recht, durch eine Umzäunung eximirt zu seyn. (GAIL. L. II. O. 67. n. 8. 10.) Das Geschlecht derer Herrn Imploranten, ist, seit 1587, in dem Franckf. Patriciat (von LERSNER Franckf. Chron. II, 1, 18, 233.) und hat also, nicht allein zu denen Stadt-Archiven, sondern auch andern Nachrichten, (Druck vom Metzger-bruch p. 30. 31.) den Zugang gehabt. Verfolglich konnte demselben, der seit 1612. bestehende Einspruch der Bürgerschaft, (§. 124. sqq.) nicht ohnbekand seyn.

§. 200. Unter diesen Wiederklagen, ist auch die Actio in factum, um die Herrn Imploranten, zu Sicherstellung derer Imploranten mittels eines umständlichen Riss-

ses, anzuhalten, (§. 189. 190.) und die Compulsorial-Action auf die Edition des Franckf. Statutenbuches, und der Acker-Gerichts-Ordnung. (§. 101. 105. 106.)

§. 201. Einer unter denen Herrn Imploranten, welcher ohnehin, wegen derer persönlichen Verbindlichkeiten seines Herrn Erblassers verhaftet ist, (§. 209.) handlet, in dem von Ihm herrührenden Proces, krafft Erb-Rechts, aus eben denen Gründen, und mit eben der Action, als derselbe. Er gebrauchet sie aber, vor solche Güther, welche er nicht von dem anfänglichen Herrn Imploranten geerbet, und ist in soweit, eigentlich, als ein Intervenient anzusehen, (§. 81.) welcher die Sach, in denjenigen Umständen, in welchen sie sich befande, anzunehmen verbunden ware. (GAIL. L. I. O. 71.)

§. 202. Soviel aber die angebliche übrige Herrn Intervenienten anbelanget, so wird nahmens ihrer erklärt, daß sie, eine Actionem popularem individuam, welche ihnen eine Gemeinschaft mit denen Herrn Imploranten verleyhe, angestellet. (§. 80. 83. sq. 88.) Allein es hat

1) niemahl Actiones populares, aus andern, als solchen Rechten gegeben, die von dem Senatu oder Principe, als Rechte des Volcks anerkennet waren, keineswegs aber

2) wo der Populus, die Handlungen des Senatus, umstossen, (§. 6. 166.) oder wo

3) ein Theil des Populi, gegen den andern Theil des Populi, streiten wollte, (§. 102. sqq.) oder wo

4) die Action, aus dem Eigenthum, nicht des Volcks, sondern derer Privat-Besitzer, entspringen sollte.

§. 203. Selbst ganze Collegia, haben, nach denen Römischen Rechten, ihres Eigenthums halber, nur die Rechte derer Privat-Personen, und die Ackerbegüterte, haben zu Franckfurt, niemahl Collegial-Rechte gehabt. (§. 4.)

Verfolglich ist die Actio

a) schon ob ineptum libellum, ohne Einlassung, abzuweisen, (M. v. Decis. I. 152, 11. III, 145, 2. III, 199, 3. V, 91, 1.) und wann

b) der Libellus nicht ineptus wäre, so würde er, nicht zu der Implorantischen Negatoria, sondern in einen Separat-Proces gehören. (RODING. ff. Cam. tit. de Contin. caus. §. 57.)

§. 204. Vermuthlich hat der angebliche Intervenientische Sachwalter, selbst die Actionem negatoria, eine popularem genennet. Wann sie solches wäre, würden die Metzger, außer denen, welche die Restitution gesucht, keinen andern Klägern, zu antworten schuldig seyn. (l. 3. ff. de popular. act.)

§. 205. Uebrigens besitzen die meiste derer angeblichen Herrn Intervenienten, entweder lediglich solche Güther, denen allschon Res judicata entgegen steht, oder sie besitzen solehe, neben andern Güthern. (§. 88. 196.) Die Herrn Imploranten bedienten sich der Erfindung, daß sie, durch Erregung solcher Fragen, die in dem Schaafttriebss-Proces noch nicht vorgekommen, (§. 33-66.) die Metzger nothigten, Adregistrationem zu veranlassen. (§. 67. 68.) Aus dieser Adregistration, wollten sie hernach das Recht nehmen, durch vielleicht nur einen Ackerbegüterten, dessen Gütern keine Res judicata entgegen steht, sowohl die, ihnen, aus der Franckf. Urtel von 1756, (§. 19. 20.) als die, denen übrigen angeworbenen Ackerbegüterten, aus ältern Urtelen, (§. 12. 13.) in denen allschon entschiedenen Puncten, entgegen stehende Exceptionem litis finitæ, zu umgehen. (§. 71.) Sie trenneten sich aber wieder von ihnen, (§. 85.) weil sie den Ohngrund des allerseitigen Besuchs kenneten, und thäten einen Versuch, denen Metzgern, in separato, einen, nur ihnen vortheilhaften Vergleich abzusagen. (§. 193.)

§. 206. Hiemit nun standen die übrige Consorten, schon in jenen Actionen, welche allerseits vor counex anerkennt sind, (§. 198.) allein. Noch mehr aber würden sie, in der gegenwärtigen Haupt-Sach, wann es mit ihrer Vollmacht richtig ist, allein stehen. Die Herrn Imploranten sagen von ihnen allen, daß sie Nachfolger derer, 1743. abgewiesener Kläger seyen, (§. 84.) und dieses ist ihrenthalber nicht verneinet worden. Es ist eine Kunsteley, wenn entweder, diejenige unter ihnen, deren Gütern die Exceptio litis finitæ entgegen steht, die übrige, deren Gütern sie nicht entgegen steht, ohne letzteren die wahre Umstände zu eröffnen, in eine schädliche Gemeinschaft eingeflochten, oder wann letztere, wissentlich, durch ihre Action, der Sache derer ersteren, zu einem neuen Leben verschaffen wollten. Gegen die erstere würde, außer schon besagten Exceptionen, (§. 203.) die Exceptio litis finitæ, eben sowohl würcken, als wann sie nur allein erschienen wären. Und sie würden außerdem, Exceptionem doli gegen sich haben.

§. 207. Die von denen Metzgern vorgeschlagene Ciatio editalis derer übrigen Begüterten, (§. 82. 87.) ist demnach ohnvoynothen. Dann sie würde, ad assistendum actioni incompetenti, (§. 203.) nicht statt haben. Und von etwa einem Ackerbegüterten, der vielleicht in dem Fall stehen könnte, eine Negatoria sehr vergebens anzustellen, (§. 206.) ist sie nicht angestellt. (§. 202. 204.) Denen Provocatis, würde frey stehen, die Litispendingentiam Aulicam zu allegiren, (§. 67. 68.) und die Ohnbegüterte würden, durch eine Intervention de sibi non arrogando nisi Jura æqualia, (§. 128. 103.) sie abzurüffen, ebenfalls berechtigt seyn.

§. 208. Weil nun solchergestalt die Abweisung derer Herrn Intervenienten, nicht wohl anderst, als cum condemnatione in expensas, erfolgen kan, bisher aber nicht eigentlich bekandt ist, wer den Intervenientischen Anwaldt bevollmächtigt, so fället vor allen Dingen nothwendig, daß derselbe, zu Beybringung einer anderweiten Vollmacht, angehalten werde. (§. 88.)

§. 209. Die Legitimation, nahmens gesampter des seel. Herrn Implorantens Erben zu fodern, (§. 81.) sind

1) die Imploranten allerdings berechtigt gewesen. (RODING. f. Cam. cap. de cont. caus. §. 64.) Die in der Vollmacht nicht begriffene, haben ohnedem, weil

2) sie, bey ein und andern Reconventions-Punct, in den Fall der Evictions-Leistung kommen, (§. 199. 200.) allerdings an der Sache Anteil. Ihr Beytritt fället um do nothiger, da

3) hier, schon wegen unterschiedener Vergehungen des seel. Herrn Imploranten, und,

4) deren Fortsetzung von seiten seiner Herrn Erben, (§. 194-197.) eine Condemnation erfolgen dürfste, ohnehin aber

5) der, von dem seel. Herrn Imploranten (Rest. [45]) erbottene Restitutions-End, auch von dessen Herrn Erben abzulegen ist. (GAIL. L. I. O. 123. n. 8.)

In Ansehung derer Advocaten, ist (§. 109 §. 13.) das nothige erinnert worden.

§. 210. Die Metzger-Geschwohrne, auf deren Handlungen, die venerirl. Urtel von 1743, gegen das ganze Handwerk rubricirt, und denen binnen 40. und mehr Jahren, keine andre Legitimation angefordert worden, haben desfalls, sch, auf eine ohnbesigte Intervention einzulassen, nicht noth gesunden. (§. 83. 84. 87.) Niemand wird zweiflen, ob das Handwerk, ihren bisherigen Betrieb anerkenne.

Da nun dieselbe sich der Exceptionis fori, (§. 77. 87.) die Herrn Imploranten aber, fernerer Verhandlung begeben, (§. 71. 79. 84. 86.) und das Gesuch des angeblichen Interven. Anwaldts ebenfalls zum gerechtesten Ausspruch gestellt ist, (§. 88.) so beruhet alles auf dem letzteren.

§. 211. Die Actio ex æquitate, (§. 182-192.) fället hintweg. Die in gegenwärtiger Sach angestellte Actio negatoria, (§. 198.) zwey derer adregisterirten Sachen, (§. 47-57. 58-65.) die Abhndung Implorantischer Vergehungen, (§. 186. 189. 194-197.) und die Abweisung der Intervention, (§. 202-208.) können, bevor der Punct der Legitimation (§. 208. sq.) berichtigt ist, nicht entschieden werden. Nur in der einen adregisterirten Sach, könnte, weil in allen Fällen, dem Höchsten Gericht, die Erkenntniss über das frevelmuthige Proteksiren, die verursachte Kosten, und die Desertion, bleibet, (GAIL. L. I. O. 137. BLUM. Proc. Cam. Tit. LV. §. 19.) der gerechteste Ausspruch erfolgen. (§. 33-46.) Danebst möchte, bis derselbe, in denen übrigen Sachen, ergehen kan, höchst nothig fallen, denen Proceduren des, über derer Burger und Metzger Weyd-Recht, ganz incompetente L. Acker-Gerichts, (§. 67. 68. 94.) bey welchem ansonst, nachdem dessen abwechselnde Beysitzer ausfallen, die Herrn Imploranten, ausbringen können, was ihnen beliebig ist, (§. 25. 189. 194. 195. 197.) allenfalls durch ohnmittelbare Vorschrift, (MEV. P. II. Dec. 330. n. ult.) einen Halt zu machen.

Dessen, im Jahr 1763. u. f. gewesener Herr Vorsitzer, hielte sich vor so ohnumschränkt, daß er einstmahl, im Amts-Sitz, statt alles Decrets, dem Notario Stolle auftruge, an den Herrn de Bassompierre (§. 37.) Scheltrworte auszurichten. Und Ein Hochedler Rath ware, bey Insinuation der Supplicia in der Land-Ochsen-Sach, (§. 51. sqq.) in welcher an und ausgeführt ware, daß kein Dorff-Gericht in Deutschland solche Beysitzer dulte, (§. 37-47. 197.) ganz ohnempfindlich.

§. 212. Wenigstens wird von dem Höchsten Gericht, 1) in Betr. der Implorantischen Legitimation, bey welcher die Frage: ob das Juramentum Implorantium, Advocati, Procuratoris, (§. 209.) in einer solchen Sachen zulässig seyn werde, einertheils vorkommet

2) der Intervenientischen Legitimation, (§. 84. 208.) und weilen dem Höchsten Gericht, die, zu möglichster Abkürzung des Proceses gereichende Wege allerdings freystehen, (MEV. Decis. I. 80. n. ult. I. 188; 3. II. 146, 2. IX. 496, 2.)

3) in Betr. des Proceses in denen verschiedenen Reconventions-Posten, (§. 199. 200.) der gerechteste Ausspruch um so mehr unterthänigst anverhoffet, da vielleicht noch niemahlen, von einerley Angelegenheit, soviele Verfälschungen und andre Künsteleyen, als im Druck vom Metzgerbruch p. 74-80, hier unter dem 42. 43. Summario, und in andern Frankfurtschen befandten Rechts-Sachen, mit standhaftem Beweisen, dargethan worden. Dem ganzen Deutschland ist allzuviel daran gelegen, daß dergleichen Geschicklichkeiten, welche selbst die Verfassung des Höchsten Gerichts stöhren, nicht durch Frankfurtsche Exempel, in Uebung bleiben.

P. 12. 1. 13. anstatt: XI. Abb. ließe XI. Stück 8. Abb. Vornehmste Druckfehler:

P. 31. 1. 57. anstatt: 2400. Stück, ließe: 24000. Stück.



stantia erhobene Erbschafts-Ansprüche ad Petitorium verweiset, letzteres mithin unberührt und in Salvo beläßt.

Ferner ist in der ersten Instanz von dem Appellantem eines Anspruchs ex ipso Testamento niemals Erwähnung geschehen, der Grund eines solchen Anspruchs auch außerdem aus dem Festerischen Testamento so wenig ersichtlich, (conf. §. 60.) daß vielmehr das gerade Gegentheil, daß nemlich Frau Leserin Marcks unter den namentlich eingesetzten Erben nicht befindlich, mithin von der testamentlichen Erbsfolge *eo ipso* ausgeschlossen seye; als weshalb man sich auf die gründlichste Deducta in Exceptionibus §. 52. Duplicis §. 56 — 68. & Quadruplicis §. 18. [23.] [41.] & [45.] beziehet, bey der ersten Einsicht des Festerischen Testaments sich veroffenbart, und also in dem Decreto a quo daran überhaupt nicht gedacht worden.

§. 84.

Instatt nun, daß der Appellant zu Rechtfertigung seiner gegen so erret ergriffenen Appellation durch Bewährung sichtbarer und uner Substantial-Mängel des quästionirten Festerischen Testaments der darauf erkannten Immision augenscheinliche Nichtigkeit, so Possessorio obtinirendes Jus hereditarium praesumtivum po Gattin, als nächsten Intestat-Erbin, darthun sollen, welches bewandten Umständen nach, freylich nicht möglich gewesen ist:

In dessen Statt gehen alle seine in Appellatorio ausgekramte Causa daher erzwingen wollende Beschwerden

Einestheils auf das Petitorium, indem nur überhaupt die Gültigkeit Festerischen Testaments aus weit hergeholt in jure & facto en und in altissima Indagine beruhenden Einwendungen angeordnet, und daher das Jus succedendi ab intestato seiner Gattin bereden will;

nderntheils auf eine in erster Instanz nicht proponirte und mit lasten Intestat-Erbrecht in nicht der geringsten Verbindung stehend ex ipso Testamento herleiten wollende Erbberufung.

§. 85.

ß, dem allen nach, da das Decretum a quo in Possessorio er sie angebliche Gravamina aber in vorliegender Sache darinn nicht te releviren, sondern entweder das Petitorium, oder ein in erster ht berührtes Fundamentum agendi plane novum concerniren, re Ungrund sothaner Appellation an hellem Tage liegt; sofort chst preußlichen Kaiserl. Reichs-Kammergericht rechtsbegründet und unterthänigst zu erwarten steht, es werde die gegentheilige pro nulla ac non devoluta declariret, sofort Appellant, mit aller verursachten Unkosten, an Richtern voriger Instanz ad gerechtest hinverwiesen werden.

